

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit

Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten und zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

A. Problem und Ziel

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten wird auf Grundlage der Ermächtigung des § 66 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische- Assistenten- Gesetzes vom 20. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768) erlassen. Sie legt insbesondere Folgendes fest:

- die Mindestanforderungen an die Ausbildung der Anästhesietechnischen Assistentinnen und Anästhesietechnischen Assistenten und der Operationstechnischen Assistentinnen und Operationstechnischen Assistenten,
- die Inhalte und das Verfahren der staatlichen Prüfung sowie
- die amtlichen Muster für die Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen, für die Prüfungszeugnisse und die Urkunden über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen.

Ferner enthält die Verordnung Bestimmungen für die Anerkennung von Ausbildungen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat.

Bei der praktischen Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern in Krankenhäusern wurden von den Ländern knappe Ausbildungskapazitäten vorgetragen, die nach Auffassung der Länder durch einen erweiterten Umfang an simulationsgestützten Trainingsangeboten aufgefangen werden könnten. Zur Umsetzung dieses Anliegens ist eine Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter erforderlich.

B. Lösung

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ergänzt das Anästhesietechnische- und Operationstechnische- Assistenten- Gesetz, das am 1. Januar 2022 in Kraft tritt. Die Verordnung beinhaltet entsprechend den Vorgaben des Gesetzes die inhaltlichen Anforderungen an die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten sowie zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten. Daneben enthält sie die Bestimmungen für die Durchführung der Ausbildungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworben wurden.

Für die neue dreijährige Ausbildung werden mindestens 4.600 Ausbildungsstunden vorgesehen, die sich im Umfang von 2.100 Stunden auf den theoretischen und praktischen Unterricht und im Umfang von 2.500 Stunden auf die praktische Ausbildung in geeigneten Krankenhäusern und ambulanten Einrichtungen verteilen.

Der Unterricht wird fächerübergreifend gestaltet, das heißt es werden Kompetenzschwerpunkte vorgegeben, die handlungsorientiert ausgestaltet sind.

Die praktische Ausbildung und der Theorie- Praxistransfer werden durch erweiterte Vorgaben für Praxisanleitung und Praxisbegleitung verbessert. Es werden Anforderungen an die Qualifikation der praxisanleitenden Personen festgelegt, die die Auszubildenden während der praktischen Ausbildung betreuen. Außerdem sind ergänzende Anforderungen an die Praxisbegleitung durch die Schulen vorgesehen.

Von der Verordnungsermächtigung wird darüber hinaus hinsichtlich der Anpassungsmaßnahmen Gebrauch gemacht, die von Personen mit einer ausländischen Berufsqualifikation zu absolvieren sind, sofern ihre Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede im Vergleich zur Ausbildung nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische- Assistenten-Gesetz und dieser Verordnung aufweist und diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen werden können, die im Rahmen nachgewiesener Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben wurden.

Mit den Änderungen in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter werden die Möglichkeiten simulationsgestützter Trainingsangebote in der praktischen Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern im Krankenhaus ausgebaut.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten und zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

Vom ...

Auf Grund des § 66 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768) und auf Grund des § 11 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten

(Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – ATA-OTA-APrV)¹⁾

Inhaltsübersicht

T e i l 1

Ausbildung und staatliche Prüfung

A b s c h n i t t 1

Ausbildung

- § 1 Inhalt der Ausbildung
- § 2 Gliederung der Ausbildung
- § 3 Theoretischer und praktischer Unterricht
- § 4 Praktische Ausbildung
- § 5 Dauer und Inhalt des Pflegepraktikums

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1) geändert worden ist.

- § 6 Nachdienste
- § 7 Qualifikation der Praxisanleitung
- § 8 Praxisbegleitung
- § 9 Inhalt der Kooperationsverträge

A b s c h n i t t 2 S t a a t l i c h e P r ü f u n g

U n t e r a b s c h n i t t 1 A l l g e m e i n e s u n d O r g a n i s a t o r i s c h e s

- § 10 Bestandteile der staatlichen Prüfung
- § 11 Bildung und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses
- § 12 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 13 Bestimmung der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer für die einzelnen Prüfungsteile der staatlichen Prüfung
- § 14 Teilnahme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an Teilen der staatlichen Prüfung
- § 15 Teilnahme von Sachverständigen sowie von Beobachterinnen und Beobachtern an der staatlichen Prüfung
- § 16 Zulassung zur staatlichen Prüfung
- § 17 Prüfungstermine für die staatliche Prüfung
- § 18 Prüfungsort der staatlichen Prüfung
- § 19 Nachteilsausgleich
- § 20 Rücktritt von der staatlichen Prüfung
- § 21 Versäumnisfolgen
- § 22 Störung der staatlichen Prüfung und Täuschungsversuch
- § 23 Niederschrift
- § 24 Benotung der Leistungen in der staatlichen Prüfung

U n t e r a b s c h n i t t 2 S c h r i f t l i c h e r T e i l d e r s t a a t l i c h e n P r ü f u n g

- § 25 Inhalt des schriftlichen Teils
- § 26 Durchführung des schriftlichen Teils
- § 27 Benotung und Note einer Aufsichtsarbeit
- § 28 Bestehen des schriftlichen Teils
- § 29 Wiederholung von Aufsichtsarbeiten
- § 30 Note für den schriftlichen Teil

Unterabschnitt 3

Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung

- § 31 Mündlicher Teil
- § 32 Durchführung des mündlichen Teils
- § 33 Benotung und Note für die im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung erbrachte Leistung
- § 34 Bestehen des mündlichen Teils
- § 35 Wiederholung des mündlichen Teils

Unterabschnitt 4

Praktischer Teil der staatlichen Prüfung

- § 36 Inhalt des praktischen Teils
- § 37 Durchführung des praktischen Teils
- § 38 Bestandteile des praktischen Teils und Dauer
- § 39 Benotung und Note für die im praktischen Teil der staatlichen Prüfung erbrachte Leistung
- § 40 Bestehen des praktischen Teils
- § 41 Wiederholung des praktischen Teils und zusätzlicher Praxiseinsatz

Unterabschnitt 5

Abschluss des Prüfungsverfahrens

- § 42 Gesamtnote der staatlichen Prüfung
- § 43 Bestehen der staatlichen Prüfung
- § 44 Zeugnis über die staatliche Prüfung
- § 45 Mitteilung bei Nichtbestehen der staatlichen Prüfung
- § 46 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme

Teil 2

Erlaubnisurkunde

- § 47 Ausstellung der Erlaubnisurkunde

Teil 3

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und erforderliche Anpassungsmaßnahmen

Abschnitt 1

Verfahren

- § 48 Frist der Behörde für Bestätigung des Antragseingangs
- § 49 Erforderliche Unterlagen bei Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes aufgrund einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation

- § 50 Frist der Behörde für Entscheidung über den Antrag
- § 51 Bescheide bei Feststellung wesentlicher Unterschiede

A b s c h n i t t 2

A n p a s s u n g s m a ß n a h m e n n a c h § 4 7 A b s a t z 1 d e s A n ä s t h e s i e t e c h - n i s c h e - u n d O p e r a t i o n s t e c h n i s c h e - A s s i s t e n t e n - G e s e t z e s

U n t e r a b s c h n i t t 1

E i g n u n g s p r ü f u n g

- § 52 Durchführung der Eignungsprüfung als staatliche Prüfung
- § 53 Zweck der Eignungsprüfung
- § 54 Inhalt der Eignungsprüfung
- § 55 Prüfungsort der Eignungsprüfung
- § 56 Durchführung der Eignungsprüfung
- § 57 Bewerten und Bestehen der Eignungsprüfung
- § 58 Wiederholung
- § 59 Bescheinigung

U n t e r a b s c h n i t t 2

A n p a s s u n g s l e h r g a n g

- § 60 Ziel und Inhalt des Anpassungslehrgangs
- § 61 Durchführung des Anpassungslehrgangs
- § 62 Bescheinigung

A b s c h n i t t 3

A n p a s s u n g s m a ß n a h m e n n a c h § 4 8 A b s a t z 1 A n ä s t h e s i e t e c h n i - s c h e - u n d O p e r a t i o n s t e c h n i s c h e - A s s i s t e n t e n - G e s e t z e s

U n t e r a b s c h n i t t 1

K e n n t n i s p r ü f u n g

- § 63 Durchführung der Kenntnisprüfung als staatliche Prüfung
- § 64 Zweck der Kenntnisprüfung
- § 65 Bestandteile
- § 66 Inhalt des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung
- § 67 Prüfungsort des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung
- § 68 Durchführung des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung
- § 69 Bewertung und Bestehen des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung
- § 70 Wiederholung des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung

- § 71 Inhalt des praktischen Teils der Kenntnisprüfung
- § 72 Prüfungsort des praktischen Teils der Kenntnisprüfung
- § 73 Durchführung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung
- § 74 Bewertung und Bestehen des praktischen Teils der Kenntnisprüfung
- § 75 Wiederholung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung
- § 76 Bestehen der Kenntnisprüfung
- § 77 Bescheinigung

Unterabschnitt 2 Anpassungslehrgang

- § 78 Ziel und Inhalt des Anpassungslehrgangs
- § 79 Durchführung des Anpassungslehrgangs
- § 80 Durchführung und Inhalt des Abschlussgesprächs
- § 81 Bewertung und erfolgreiches Ableisten des Anpassungslehrgangs
- § 82 Verlängerung und Wiederholung des Anpassungslehrgangs
- § 83 Bescheinigung

Abschnitt 4

N a c h w e i s e d e r Z u v e r l ä s s i g k e i t u n d d e r g e s u n d h e i t l i c h e n E i g -
n u n g d u r c h I n h a b e r i n n e n u n d I n h a b e r v o n B e r u f s q u a l i f i k a t i o n e n
a u s e i n e m a n d e r e n M i t g l i e d s t a a t , e i n e m a n d e r e n V e r t r a g s s t a a t
o d e r e i n e m g l e i c h g e s t e l l t e n S t a a t

- § 84 Nachweise der Zuverlässigkeit
- § 85 Nachweise der gesundheitlichen Eignung
- § 86 Aktualität von Nachweisen

T e i l 4 N a c h p r ü f u n g

A b s c h n i t t 1

Z i e l u n d V e r f a h r e n d e r N a c h p r ü f u n g

- § 87 Ziel der Nachprüfung
- § 88 Zulassung zur Nachprüfung
- § 89 Bestandteile der Nachprüfung
- § 90 Durchführung und Inhalt der Nachprüfung

A b s c h n i t t 2

P r a k t i s c h e r T e i l d e r N a c h p r ü f u n g

- § 91 Praktischer Teil der Nachprüfung

- § 92 Durchführung des praktischen Teils der Nachprüfung
- § 93 Bestandteile des praktischen Teils und Dauer der Nachprüfung
- § 94 Bewertung und Bestehen des praktischen Teils der Nachprüfung
- § 95 Wiederholung des praktischen Teils der Nachprüfung

A b s c h n i t t 3 M ü n d l i c h e r T e i l d e r N a c h p r ü f u n g

- § 96 Mündlicher Teil der Nachprüfung
- § 97 Durchführung des mündlichen Teils der Nachprüfung
- § 98 Bewertung und Bestehen des mündlichen Teils der Nachprüfung
- § 99 Wiederholung des mündlichen Teils der Nachprüfung

A b s c h n i t t 4 A b s c h l u s s d e s N a c h p r ü f u n g s v e r f a h r e n s

- § 100 Bestehen der Nachprüfung
- § 101 Bescheinigung

- Anlage 1 Theoretischer und praktischer Unterricht in der Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten
- Anlage 2 Praktische Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten
- Anlage 3 Theoretischer und praktischer Unterricht in der Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten
- Anlage 4 Praktische Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten
- Anlage 5 Bescheinigung über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen
- Anlage 6 Zeugnis über die staatliche Prüfung für
- Anlage 7 Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang
- Anlage 8 Bescheinigung über die staatliche Eignungsprüfung für
- Anlage 9 Bescheinigung über die staatliche Kenntnisprüfung für
- Anlage 10 Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang
- Anlage 11 Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
- Anlage 12 Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
- Anlage 13 Bescheinigung über die staatliche Nachprüfung für

Teil 1

Ausbildung und staatliche Prüfung

Abschnitt 1

Ausbildung

§ 1

Inhalt der Ausbildung

(1) In der Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten sind der oder dem Auszubildenden zur Erreichung des Ausbildungsziels nach den §§ 7 bis 9 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes mindestens die in der Anlage 1 genannten Kompetenzen zu vermitteln.

(2) In der Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten sind der oder dem Auszubildenden zur Erreichung des Ausbildungsziels nach den §§ 7, 8 und 10 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes mindestens die in der Anlage 3 genannten Kompetenzen zu vermitteln.

§ 2

Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt im Wechsel von Abschnitten des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung.

(2) Der theoretische und praktische Unterricht und die praktische Ausbildung sind aufeinander abzustimmen.

(3) Die Schule und die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 3 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes haben im gegenseitigen Einvernehmen das schulinterne Curriculum und den Ausbildungsplan nach den Grundsätzen der Absätze 1 und 2 abzustimmen.

§ 3

Theoretischer und praktischer Unterricht

(1) Während des theoretischen und praktischen Unterrichts sind die zur Ausübung des jeweiligen Berufs erforderlichen personalen und sozialen Kompetenzen zu vermitteln und ist Eigenverantwortlichkeit im beruflichen Handeln zu fördern. Zu vermitteln sind

1. im Fall der Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten die in Anlage 1 genannten Kompetenzen im Umfang von 2100 Stunden und

2. im Fall der Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten die in Anlage 3 genannten Kompetenzen im Umfang von 2100 Stunden.

(2) Im theoretischen und praktischen Unterricht sind die verschiedenen Versorgungs- und Funktionsbereiche der beruflichen Tätigkeit zu berücksichtigen.

(3) Nachzuweisende Formen von selbstgesteuertem Lernen und E-Learning können zielgerichtet bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden.

§ 4

Praktische Ausbildung

(1) In der praktischen Ausbildung wird die oder der Auszubildende befähigt, die im theoretischen und im praktischen Unterricht erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln, um die erforderlichen Handlungskompetenzen für die beruflichen Tätigkeiten zu erwerben.

(2) Die Bereiche der praktischen Ausbildung sind

1. im Fall der Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten die in Anlage 2 genannten Versorgungs- und Funktionsbereiche im Umfang von 2500 Stunden und
2. im Fall der Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten die in Anlage 4 genannten Versorgungs- und Funktionsbereiche im Umfang von 2500 Stunden.

(3) Die praktische Ausbildung muss mit einem Orientierungseinsatz bei der verantwortlichen Einrichtung der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 3 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes beginnen.

§ 5

Dauer und Inhalt des Pflegepraktikums

(1) Das Pflegepraktikum in der praktischen Ausbildung nach § 15 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes muss einen Umfang von mindestens 100 Stunden umfassen.

(2) Das Pflegepraktikum soll einen Überblick über die pflegerische Versorgung von Patientinnen und Patienten vor und nach anästhesiologischen oder operativen Eingriffen vermitteln.

§ 6

Nachtdienste

Ab dem zweiten Ausbildungsjahr hat die oder der Auszubildende in der praktischen Ausbildung mindestens 80, höchstens 120 Stunden im Rahmen von Nachtdiensten unter unmittelbarer Aufsicht zu absolvieren. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 7

Qualifikation der Praxisanleitung

(1) Zur Praxisanleitung geeignet ist eine Person, die

1. die über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 2 oder § 69 Absatz 1 oder 3 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes verfügt,
2. über Berufserfahrung in dem jeweiligen Berufsfeld von mindestens einem Jahr verfügt,
3. eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden absolviert hat und
4. kontinuierliche berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich absolviert.

(2) Personen, die zum 31. Dezember 2021 nachweislich als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter in der anästhesietechnischen oder operationstechnischen Assistenz eingesetzt sind, gelten nach Absatz 1 als zur Praxisanleitung geeignet. Absatz 1 Nummer 2 und 4 gilt auch für Personen nach Satz 1.

(3) Während der praktischen Ausbildung im ambulanten Kontext gemäß der Anlagen 2 und 4 kann die Praxisanleitung nach § 16 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes auch durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte sichergestellt werden.

§ 8

Praxisbegleitung

Für die Zeit der praktischen Ausbildung hat die Schule durch ihre Lehrkräfte zu gewährleisten, dass eine Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang erfolgt. Im Rahmen der Praxisbegleitung sollen für jede Auszubildende oder jeden Auszubildenden mindestens zwei Besuche einer Lehrkraft im Rahmen der allgemeinen Pflichteinsätze, der Wahlpflichteinsätze und der Pflichteinsätze gemäß der Anlagen 2 und 4 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes in der jeweiligen Einrichtung erfolgen.

§ 9

Inhalt der Kooperationsverträge

(1) In den Kooperationsverträgen zwischen der Schule und den Einrichtungen der praktischen Ausbildung ist die enge Zusammenarbeit hinsichtlich der Ausbildung der Auszubildenden zu regeln. Ziel ist es, eine bestmögliche Verzahnung von theoretischem und praktischem Unterricht mit der praktischen Ausbildung zu gewährleisten.

(2) Die Kooperationsverträge müssen insbesondere Vorgaben enthalten

1. zum Ausbildungsplan,

2. zu den Vereinbarungen, die die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung mit weiteren Einrichtungen abzuschließen hat, um die in den Anlagen 2 und 4 vorgegebenen Einsatzbereiche sicherzustellen,
3. zur Durchführung der Praxisanleitung und
4. zur Durchführung der Praxisbegleitung.

A b s c h n i t t 2

S t a a t l i c h e P r ü f u n g

Unterabschnitt 1

Allgemeines und Organisatorisches

§ 10

Bestandteile der staatlichen Prüfung

Die staatliche Prüfung besteht aus

1. einem schriftlichen Teil,
2. einem mündlichen Teil und
3. einem praktischen Teil.

§ 11

Bildung und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

(1) An jeder Schule, die die Ausbildung durchführt, muss ein Prüfungsausschuss gebildet werden.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung zuständig.

§ 12

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den folgenden Mitgliedern:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde oder einer geeigneten Person, die von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut worden ist, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einem für die Ausbildung zuständigen Mitglied der Schulleitung,

3. mindestens drei Fachprüferinnen und Fachprüfern, von denen
 - a) mindestens zwei Personen schulische Fachprüferinnen und Fachprüfer sein müssen und
 - b) mindestens eine Person eine praktische Fachprüferin oder ein praktischer Fachprüfer sein muss.

(2) Zur schulischen Fachprüferin oder zum schulischen Fachprüfer darf nur bestellt werden, wer an der Schule unterrichtet.

(3) Zur praktischen Fachprüferin oder zum praktischen Fachprüfer darf nur bestellt werden, wer zum Zeitpunkt der staatlichen Prüfung als praxisanleitende Person tätig ist. Mindestens eine Person der praktischen Fachprüferinnen und Fachprüfer muss in der Einrichtung tätig sein, in der der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung durchgeführt worden ist.

(4) Zu Fachprüferinnen und Fachprüfern sollen die Lehrkräfte bestellt werden, die die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten überwiegend ausgebildet haben.

(5) Die zuständige Behörde bestellt auf Vorschlag der Schule die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 13

Bestimmung der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer für die einzelnen Prüfungsteile der staatlichen Prüfung

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters für jede Aufsichtsarbeit des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung und für den mündlichen und den praktischen Teil der staatlichen Prüfung jeweils

1. die Fachprüferinnen und Fachprüfer sowie
2. deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 14

Teilnahme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an Teilen der staatlichen Prüfung

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss an dem jeweiligen Teil der staatlichen Prüfung in dem Umfang teilnehmen, der zur Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Aufgaben erforderlich ist. Sie oder er muss nicht während der gesamten Dauer der staatlichen Prüfung anwesend sein.

§ 15

Teilnahme von Sachverständigen sowie von Beobachterinnen und Beobachtern an der staatlichen Prüfung

(1) Die zuständige Behörde kann Sachverständige sowie Beobachterinnen und Beobachter zur Teilnahme an allen Teilen der staatlichen Prüfung entsenden.

(2) Die Teilnahme an einer realen operativen oder anästhesiologischen Situation ist nur zulässig, wenn die betroffenen Patientinnen und Patienten zuvor darin eingewilligt haben.

§ 16

Zulassung zur staatlichen Prüfung

(1) Auf Antrag der oder des Auszubildenden entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob die oder der Auszubildende zur staatlichen Prüfung zugelassen wird.

(2) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung wird erteilt, wenn

1. die folgenden Nachweise vorliegen:
 - a) ein Identitätsnachweis der oder des Auszubildenden in amtlich beglaubigter Abschrift,
 - b) die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen nach Anlage 5,
 - c) der schriftlich geführte Ausbildungsnachweis nach § 28 Absatz 2 Nummer 5 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes und
2. die Fehlzeiten, die nach § 25 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes zulässig sind, nicht überschritten worden sind.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung zur staatlichen Prüfung wird der oder dem Auszubildenden spätestens zwei Wochen vor Beginn des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder elektronisch.

§ 17

Prüfungstermine für die staatliche Prüfung

(1) Für die zugelassenen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festlegen. Der Beginn der staatlichen Prüfung soll nicht früher als drei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.

(2) Werden nach § 25 Absatz 6 bei einer Aufsichtsarbeit des schriftlichen Teils zentrale Aufgaben verwendet, so legt die zuständige Behörde für die Aufsichtsarbeit einen landeseinheitlichen Prüfungstermin fest.

(3) Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten müssen die Prüfungstermine gleichzeitig mit der Zulassung zur staatlichen Prüfung mitgeteilt werden. Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder elektronisch.

§ 18

Prüfungsort der staatlichen Prüfung

(1) Den schriftlichen und den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung legt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in der Schule ab, an der sie oder er die Ausbildung abschließt. Die zuständige Behörde, in deren Bereich der schriftliche und der mündliche Teil abgelegt werden sollen, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. In diesem Fall sind vorher die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse anzuhören.

(2) Den praktischen Teil der staatlichen Prüfung legt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in der praktischen Einrichtung ab, an der sie oder er den überwiegenden Teil der praktischen Ausbildung absolviert hat.

§ 19

Nachteilsausgleich

(1) Einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten mit Behinderung oder Beeinträchtigung wird bei der Durchführung der staatlichen Prüfung auf Antrag ein individueller Nachteilsausgleich gewährt.

(2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist bei der zuständigen Behörde zu stellen. Er muss spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung bei der zuständigen Behörde eingegangen sein. Der Antrag muss schriftlich oder elektronisch erfolgen.

(3) Die zuständige Behörde kann von der antragstellenden Person ein ärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen verlangen, aus denen die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Beeinträchtigung oder Behinderung hervorgeht. Bei Bedarf kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(4) Über die Gewährung des Antrags auf Nachteilsausgleich entscheidet die zuständige Behörde. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt sie die besonderen Belange von Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit Behinderung oder mit Beeinträchtigung, um deren Chancengleichheit bei der Durchführung der staatlichen Prüfung zu wahren.

(5) Gewährt die zuständige Behörde den Nachteilsausgleich, so bestimmt sie individuell, in welcher geänderten Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist. Zur Festlegung der geänderten Form kann auch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gehören. Die fachlichen Anforderungen an die staatliche Prüfung dürfen nicht verändert werden.

(6) Ihre Entscheidung gibt die zuständige Behörde rechtzeitig und in geeigneter Weise der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten bekannt.

§ 20

Rücktritt von der staatlichen Prüfung

(1) Tritt eine zu prüfende Person nach ihrer Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so hat sie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Grund für ihren Rücktritt unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(2) Teilt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Gründe für den Rücktritt nicht unverzüglich mit, so ist der vom Rücktritt betroffene Teil der staatlichen Prüfung nicht bestanden.

(3) Stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, dass ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, so gilt der vom Rücktritt betroffene Teil der staatlichen Prüfung als nicht begonnen. Bei Krankheit ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attests zu verlangen.

(4) Stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, dass kein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, so ist der vom Rücktritt betroffene Teil der staatlichen Prüfung nicht bestanden.

§ 21

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt eine zu prüfende Person einen Prüfungstermin, gibt sie eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht sie die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. Die §§ 29, 35 und 41 gelten entsprechend.

(2) Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen. Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 20 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 22

Störung der staatlichen Prüfung und Täuschungsversuch

(1) Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat einen Teil der staatlichen Prüfung in erheblichem Maß gestört oder in einem Teil einen Täuschungsversuch begangen, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses diesen Teil der staatlichen Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Bei einer erheblichen Störung ist eine Entscheidung bis zu dem Tag, an dem der letzte Teil der staatlichen Prüfung beendet worden ist, zulässig.

(3) Bei einem Täuschungsversuch ist eine Entscheidung innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Tages, an dem der letzte Teil der staatlichen Prüfung beendet worden ist, zulässig.

§ 23

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung sowie etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 24

Benotung der Leistungen in der staatlichen Prüfung

Die in der staatlichen Prüfung gezeigten Leistungen werden wie folgt bewertet:

Notendefinition	Note in Worten (Zahlenwert)	Berechneter Zahlenwert
eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht	sehr gut (1)	1,00 bis 1,49
eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	gut (2)	1,50 bis 2,49
eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht	befriedigend (3)	2,50 bis 3,49
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	ausreichend (4)	3,50 bis 4,49
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können	mangelhaft (5)	4,50 bis 5,49
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können	ungenügend (6)	5,50 bis 6,00

Unterabschnitt 2

Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung

§ 25

Inhalt des schriftlichen Teils

(1) Im schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nachzuweisen, dass sie oder er über die Fachkompetenz und über die personale Kompetenz, die zur Berufsausübung erforderlich sind, verfügt. Die personale Kompetenz schließt Sozialkompetenz und Kompetenz zu selbständigem Handeln mit ein.

(2) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung besteht aus drei Aufsichtsarbeiten.

(3) Je eine Aufsichtsarbeit ist zu jedem der folgenden Kompetenzschwerpunkte der Anlage 1 oder 3 zu schreiben:

1. „Berufsbezogene Aufgaben im ambulanten und stationären Bereich eigenverantwortlich planen und strukturiert ausführen“ (Kompetenzschwerpunkt 1),

2. „Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken und ärztliche Anordnungen eigenständig durchführen“ (Kompetenzschwerpunkt 2) und
3. „Das eigene Handeln an rechtlichen Vorgaben und Qualitätskriterien ausrichten“ und „Hygienische Arbeitsweisen umfassend beherrschen und beachten“ (Kompetenzschwerpunkt 5 und 8).

(4) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat zu jedem dieser Kompetenzschwerpunkte in jeweils einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Aufgaben zu bearbeiten. Die Aufgabenstellungen umfassen beim schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung zum Führen der Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“ in angemessenem Umfang im Kompetenzschwerpunkt 1 den Buchstaben c der Anlage 1.

(5) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten sind von der zuständigen Behörde auf Vorschlag der Schule auszuwählen.

(6) Die zuständige Behörde kann auch zentrale Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten vorgeben. Die zentralen Aufgaben müssen unter Beteiligung von Schulen erarbeitet worden sein.

(7) Die Bearbeitungszeit für jede Aufsichtsarbeit muss 120 Minuten betragen.

§ 26

Durchführung des schriftlichen Teils

(1) Die Aufsichtsarbeiten müssen unter Aufsicht geschrieben werden. Die Aufsichtsführenden sind von der Schulleitung zu bestellen.

(2) Die Aufsichtsarbeiten sollen an drei aufeinanderfolgenden Werktagen durchgeführt werden.

§ 27

Benotung und Note einer Aufsichtsarbeit

(1) Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern zu benoten.

(2) Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den jeweiligen Fachprüferinnen und Fachprüfern, die die Aufsichtsarbeit benotet haben, die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit festzusetzen.

§ 28

Bestehen des schriftlichen Teils

Den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung hat bestanden, bei wem jede der drei Aufsichtsarbeiten mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist.

§ 29

Wiederholung von Aufsichtsarbeiten

(1) Wer eine Aufsichtsarbeit des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

(2) Für die Wiederholung ist ein Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 30

Note für den schriftlichen Teil

(1) Für die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung bestanden haben, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses jeweils die Note für den schriftlichen Teil festzusetzen.

(2) Die Gesamtnote für den schriftlichen Teil der Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Aufsichtsarbeiten.

(3) Dem berechneten Notenwert ist die entsprechende Note zuzuordnen. Die zugeordnete Note ist die Note für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.

Unterabschnitt 3

Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung

§ 31

Mündlicher Teil

(1) Im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nachzuweisen, dass sie oder er über die Fachkompetenz und über die personale Kompetenz, die zur Berufsausübung erforderlich ist, verfügt. Die personale Kompetenz schließt Sozialkompetenz und Kompetenz zu selbständigem Handeln mit ein.

(2) Der mündliche Teil muss sich auf die folgenden Kompetenzschwerpunkte der Anlage 1 oder 3 erstrecken:

1. „Interdisziplinäres und interprofessionelles Handeln verantwortlich mitgestalten“ (Kompetenzschwerpunkt 3),
2. „Verantwortung für die Entwicklung (lebenslanges Lernen) der eigenen Persönlichkeit übernehmen, berufliches Selbstverständnis entwickeln und berufliches Selbstverständnis bewältigen“ (Kompetenzschwerpunkt 4) und
3. „Mit Patientinnen und Patienten aller Altersstufen und deren Bezugspersonen unter Berücksichtigung soziologischer, psychologischer, kultureller und ethischer Aspekte kommunizieren und interagieren“ (Kompetenzschwerpunkt 6).

§ 32

Durchführung des mündlichen Teils

(1) Im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung sind die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten einzeln oder zu zweit zu prüfen.

(2) Der mündliche Teil soll für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern.

(3) Der mündliche Teil muss von mindestens zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern abgenommen werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist im mündlichen Teil berechtigt, Prüfungsfragen zu stellen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern beim mündlichen Teil gestatten, wenn

1. im Fall
 - a) der Einzelprüfung die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dem zugestimmt hat oder
 - b) der Prüfung zu zweit beide Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten dem zugestimmt haben und
2. ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 33

Benotung und Note für die im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung erbrachte Leistung

(1) Die im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung erbrachte Leistung ist von den Fachprüferinnen und Fachprüfern zu benoten, von denen der mündliche Teil abgenommen worden ist.

(2) Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfern hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern, die die Leistung benotet haben, die Note für die im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung erbrachte Leistung festzusetzen. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.

(3) Dem berechneten Notenwert ist die entsprechende Note zuzuordnen. Die zugeordnete Note ist die Note für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung.

§ 34

Bestehen des mündlichen Teils

Den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung hat bestanden, bei wem die im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung erbrachte Leistung mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist.

§ 35

Wiederholung des mündlichen Teils

(1) Wer den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung nicht bestanden hat, kann ihn einmal wiederholen.

(2) Für die Wiederholung ist ein Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich.

Unterabschnitt 4

Praktischer Teil der staatlichen Prüfung

§ 36

Inhalt des praktischen Teils

(1) Im praktischen Teil der staatlichen Prüfung hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nachzuweisen, dass sie oder er über die Kompetenzen verfügt, die

1. im Fall der Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten erforderlich sind zur eigenverantwortlichen Ausführung von und Mitwirkung bei berufsfeldspezifischen Aufgaben im anästhesiologischen Bereich der stationären Versorgung oder
2. im Fall der Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten erforderlich sind zur eigenverantwortlichen Ausführung von und Mitwirkung bei berufsfeldspezifischen Aufgaben im operativen Bereich der stationären Versorgung.

(2) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung ist

1. im Fall der Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten eine Aufgabe der umfassenden Vorbereitung, Assistenz und Nachbereitung einer anästhesiologischen Maßnahme und
2. im Fall der Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten eine Aufgabe der umfassenden Vorbereitung, Instrumentation und Nachbereitung eines operativen Eingriffs.

(3) Der praktische Teil muss sich erstrecken auf

1. im Fall der Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten die Kompetenzschwerpunkte 1 bis 8 der Anlage 1 und
2. im Fall der Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten die Kompetenzschwerpunkte 1 bis 8 der Anlage 3.

(4) Die Aufgabe der anästhesiologischen Assistenz ist so zu gestalten, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zeigen kann, dass sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben hat, um alle anfallenden Aufgaben zu planen, zu organisieren, durchzuführen, zu begründen und in einem Reflexionsgespräch zu evaluieren.

(5) Die Aufgabe der operativen Assistenz ist so zu gestalten, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zeigen kann, dass sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben hat, um alle anfallenden Aufgaben zu planen, zu organisieren, durchzuführen, zu begründen und in einem Reflexionsgespräch zu evaluieren.

(6) Zudem soll die jeweilige Aufgabe der anästhesiologischen Assistenz oder der operativen Assistenz insbesondere den Versorgungsbereich berücksichtigen, in dem die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat den überwiegenden Teil der praktischen Ausbildung absolviert hat.

(7) Die jeweilige Aufgabe der anästhesiologischen Assistenz oder der operativen Assistenz wird auf Vorschlag der Schule durch die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestimmt. Die jeweilige Aufgabe darf nur bestimmt werden, wenn die betroffenen Patientinnen und Patienten und die für die betroffenen Patientinnen und Patienten verantwortliche Ärztin oder der verantwortliche Arzt darin eingewilligt haben.

§ 37

Durchführung des praktischen Teils

(1) Im praktischen Teil der staatlichen Prüfung ist jede Prüfungskandidatin und jeder Prüfungskandidat einzeln zu prüfen.

(2) Der praktische Teil muss

1. im Fall der Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten in einer realen und komplexen anästhesiologischen Situation der stationären Versorgung durchgeführt werden und
2. im Fall der Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten in einer realen und komplexen operativen Situation der stationären Versorgung durchgeführt werden.

(3) Der praktische Teil muss von mindestens zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern abgenommen werden, von denen mindestens eine oder einer zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person tätig ist. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist im praktischen Teil berechtigt, Prüfungsfragen zu stellen.

§ 38

Bestandteile des praktischen Teils und Dauer

(1) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung besteht aus

1. einem Arbeitsablaufplan,
2. der Fallvorstellung,
3. der Durchführung
 - a) der geplanten und situativ erforderlichen berufsfeldspezifischen Maßnahmen im Fall der Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten oder

- b) der geplanten und situativ erforderlichen berufsfeldspezifischen Maßnahmen im Fall der Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten und

4. einem Reflexionsgespräch.

Der Arbeitsablaufplan ist schriftlich oder elektronisch unter Aufsicht innerhalb einer angemessenen Bearbeitungszeit zu erstellen.

(2) Die gesamte Dauer der Prüfung soll einschließlich des Reflexionsgespräches mindestens fünf und nicht länger als sechs Stunden dauern. Die Fallvorstellung darf maximal 20 Minuten dauern. Das Reflexionsgespräch darf maximal 20 Minuten dauern.

(3) Der praktische Teil darf maximal um einem Werktag unterbrochen werden.

§ 39

Benotung und Note für die im praktischen Teil der staatlichen Prüfung erbrachte Leistung

(1) Die im praktischen Teil der staatlichen Prüfung erbrachte Leistung ist von den Fachprüferinnen und Fachprüfern zu benoten, von denen der praktische Teil abgenommen worden ist.

(2) Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern, die die Leistung benotet haben, die Note für die im praktischen Teil der staatlichen Prüfung erbrachte Leistung festzusetzen. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.

(3) Dem berechneten Notenwert ist die entsprechende Note zuzuordnen. Die zugeordnete Note ist die Note für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung.

§ 40

Bestehen des praktischen Teils

Den praktischen Teil der Prüfung hat bestanden, bei wem die im praktischen Teil der staatlichen Prüfung gezeigte Leistung mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist.

§ 41

Wiederholung des praktischen Teils und zusätzlicher Praxiseinsatz

(1) Wer den praktischen Teil der staatlichen Prüfung nicht bestanden hat, kann ihn einmal wiederholen.

(2) Vor der Wiederholung hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen zusätzlichen Praxiseinsatz zu absolvieren. Dauer und Inhalt des Praxiseinsatzes sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmen.

(3) Für die Wiederholung ist ein Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich.

(4) Zur Wiederholung darf nur zugelassen werden, wer dem Antrag einen Nachweis über den zusätzlichen Praxiseinsatz beigefügt hat.

Unterabschnitt 5

Abschluss des Prüfungsverfahrens

§ 42

Gesamtnote der staatlichen Prüfung

(1) Für die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die die staatliche Prüfung bestanden haben, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses jeweils die Gesamtnote der staatlichen Prüfung festzusetzen.

(2) Die Gesamtnote der staatlichen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile gebildet. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.

(3) Dem berechneten Notenwert ist die entsprechende Note zuzuordnen. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote der staatlichen Prüfung.

§ 43

Bestehen der staatlichen Prüfung

Die staatliche Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote des schriftlichen Teils, des mündlichen Teils und des praktischen Teils der Prüfung jeweils mindestens mit "ausreichend" benotet worden ist.

§ 44

Zeugnis über die staatliche Prüfung

(1) Der Person, die die staatliche Prüfung bestanden hat, hat die Schule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde das Zeugnis über die staatliche Prüfung auszustellen.

(2) Im Zeugnis sind insbesondere anzugeben

1. die Note für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung,
2. die Note für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung,
3. die Note für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung und
4. die Gesamtnote der staatlichen Prüfung als Note in Worten und als Zahlenwert mit zwei Nachkommastellen.

(3) Für das Zeugnis ist das Muster der Anlage 6 zu verwenden.

§ 45

Mitteilung bei Nichtbestehen der staatlichen Prüfung

Wer die staatliche Prüfung nicht bestanden hat, erhält von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche oder elektronische Mitteilung, in der die Prüfungsnoten angegeben sind.

§ 46

Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind drei Jahre aufzubewahren. Die übrigen Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren.

(2) Nach Abschluss der staatlichen Prüfung kann die betroffene Person auf Auftrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen nehmen.

T e i l 2

E r l a u b n i s u r k u n d e

§ 47

Ausstellung der Erlaubnisurkunde

(1) Bei der Erteilung der Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“ oder die Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“ zu führen, stellt die zuständige Behörde eine Erlaubnisurkunde aus.

(2) Für die Erlaubnisurkunde ist das Muster nach Anlage 11 zu verwenden.

(3) Im Fall des § 69 Absatz 2 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes ist für die Erlaubnisurkunde das Muster nach Anlage 12 zu verwenden.

(4) Im Fall der bestandenen Nachprüfung nach § 100 ist für die Erlaubnisurkunde das Muster der Anlage 11 zu verwenden.

Teil 3

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und erforderliche Anpassungsmaßnahmen

Abschnitt 1

Verfahren

§ 48

Frist der Behörde für Bestätigung des Antragseingangs

Beantragt eine Person, die ihre Berufsqualifikation im Ausland erworben hat, die Erlaubnis die Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“ oder die Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“ zu führen, so bestätigt die zuständige Behörde ihr innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen, um die erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 49

Erforderliche Unterlagen bei Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes aufgrund einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation

(1) Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes aufgrund einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. einen Lebenslauf, der eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten enthält,
2. eine Bescheinigung über die erworbene Berufsqualifikation, aus der sich ergibt, dass sie in dem Staat, in dem sie erworben wurde, für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der dem Beruf der Anästhesietechnische Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder der Operationstechnischen Assistentin und dem Operationstechnischen Assistenten entspricht, erforderlich ist, und die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen, und
3. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden.

(2) Personen, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“ oder „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“ aufgrund einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag Nachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache beizufügen, die der nach § 60 des Anästhesietechnische- und Opera-

tionstechnische-Assistenten-Gesetzes zuständigen Behörde eine Beurteilung darüber erlauben, in welchem Umfang die antragstellende Person über die zur Ausübung des Berufs der „Anästhesietechnischen Assistentin“ oder des „Anästhesietechnischen Assistenten“ oder der „Operationstechnischen Assistentin“ oder des „Operationstechnischen Assistenten“ erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt.

§ 50

Frist der Behörde für Entscheidung über den Antrag

(1) Legt die antragstellende Person in ihrem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes einen Ausbildungsnachweis vor, der in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist, so entscheidet die zuständige Behörde über den Antrag kurzfristig, spätestens jedoch drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch die antragstellende Person.

(2) Legt die antragstellende Person in ihrem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes einen Ausbildungsnachweis vor, der in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden ist und bereits in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist, so entscheidet die zuständige Behörde über den Antrag kurzfristig, spätestens jedoch drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch die antragstellende Person.

(3) Legt die antragstellende Person in ihrem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes einen Ausbildungsnachweis vor, der in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden ist und nicht bereits in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist, so entscheidet die zuständige Behörde über den Antrag kurzfristig, spätestens jedoch vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch die antragstellende Person.

(4) Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

§ 51

Bescheide bei Feststellung wesentlicher Unterschiede

(1) Stellt die Behörde hinsichtlich der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede fest, so erteilt sie der antragstellenden Person einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

(2) Der Bescheid enthält folgende Angaben:

1. das Niveau der in Deutschland verlangten Qualifikation und das Niveau der von der antragstellenden Person vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

2. die Themenbereiche oder Ausbildungsbestandteile, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt worden sind,
3. eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie eine Begründung, warum die wesentlichen Unterschiede dazu führen, dass die antragstellende Person nicht in ausreichender Form über die Kompetenzen verfügt, die in Deutschland erforderlich sind
 - a) zur Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder
 - b) zur Ausübung des Berufs der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten,
4. eine Begründung, warum die antragstellende Person die wesentlichen Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen hat ausgleichen können, die sie im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, und
5. die Angabe, welche Anpassungsmaßnahme erforderlich ist
 - a) zum Führen der Berufsbezeichnung oder
 - b) zur vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung in Deutschland.

A b s c h n i t t 2

A n p a s s u n g s m a ß n a h m e n n a c h § 4 7 A b s a t z 1 d e s A n ä s - t h e s i e t e c h n i s c h e - u n d O p e r a t i o n s t e c h n i s c h e - A s s i s - t e n t e n - G e s e t z e s

Unterabschnitt 1

Eignungsprüfung

§ 52

Durchführung der Eignungsprüfung als staatliche Prüfung

(1) Die Eignungsprüfung wird als staatliche Prüfung durchgeführt.

(2) Zur Durchführung der Eignungsprüfung können die Länder die Prüfungsausschüsse der staatlichen Prüfung (§§ 11 und 12) und die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung (§ 17) nutzen. Sie haben sicherzustellen, dass die antragstellende Person die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach § 51 Absatz 1 ablegen kann.

(3) Soweit in diesem Unterabschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Eignungsprüfung die §§ 20 bis 23 und 46 entsprechend.

§ 53

Zweck der Eignungsprüfung

In der Eignungsprüfung hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nachzuweisen, dass sie oder er über die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen verfügt.

§ 54

Inhalt der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung, die mit einem Prüfungsgespräch verbunden ist. Die praktische Prüfung umfasst mindestens zwei bis höchstens vier anästhesiologische oder mindestens zwei bis höchstens vier operative Situationen.

(2) Jede anästhesiologische oder operative Situation soll nicht länger als 120 Minuten dauern und als Patientenprüfung ausgestaltet sein.

(3) Die zuständige Behörde legt nach Absatz 1 die Anzahl der anästhesiologischen oder operativen Situationen, auf die sich die Prüfung erstreckt, und die Kompetenzschwerpunkte der Anlage 1 oder 3 gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden fest.

§ 55

Prüfungsort der Eignungsprüfung

(1) Für die einzelnen anästhesiologischen und operativen Situationen der Eignungsprüfung legt die zuständige Behörde den jeweiligen Prüfungsort fest.

(2) Prüfungsort soll eine Einrichtung sein, die nach § 14 Absatz 2 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes geeignet ist.

§ 56

Durchführung der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung muss von zwei Personen abgenommen werden, von denen eine Person schulische Fachprüferin oder schulischer Fachprüfer und die andere Person praktische Fachprüferin oder praktischer Fachprüfer sein muss.

(2) Während der Eignungsprüfung sind den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das praktische Vorgehen der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten beziehen.

§ 57

Bewerten und Bestehen der Eignungsprüfung

(1) Die in der Eignungsprüfung gezeigte Leistung ist von den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern zu bewerten, die die Eignungsprüfung abgenommen haben.

(2) Für jede anästhesiologische oder operative Situation der Eignungsprüfung ist eine gesonderte Bewertung vorzunehmen.

(3) Bewertet wird die Leistung entweder mit "bestanden" oder mit "nicht bestanden". Mit "bestanden" wird sie bewertet, wenn sie den Anforderungen genügt, also mindestens der Note "ausreichend (4)" entspricht.

(4) Kommen die beiden Fachprüferinnen und Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern die Bewertung festzulegen.

(5) Die Eignungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüferinnen und Fachprüfer jede anästhesiologische oder operative Situation mit "bestanden" bewerten.

§ 58

Wiederholung

(1) Wer eine anästhesiologische oder eine operative Situation der Eignungsprüfung nicht bestanden hat, darf sie einmal wiederholen.

(2) Für die Wiederholung ist ein Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 59

Bescheinigung

(1) Die Behörde hat der Person, die die Eignungsprüfung bestanden hat, eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Für die Bescheinigung ist das Muster der Anlage 8 zu verwenden.

Unterabschnitt 2

Anpassungslehrgang

§ 60

Ziel und Inhalt des Anpassungslehrgangs

(1) Ziel des Anpassungslehrgangs ist es, die von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede auszugleichen (Lehrgangsziel).

(2) Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Ziel des Anpassungslehrgangs erreicht werden kann.

§ 61

Durchführung des Anpassungslehrgangs

(1) Der Anpassungslehrgang muss entsprechend dem Lehrgangsziel durchgeführt werden

1. in Form von theoretischem und praktischem Unterricht,
2. in Form einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder
3. in Form von theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung.

(2) Der theoretische und praktische Unterricht darf an Einrichtungen durchgeführt werden, die nach § 14 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes geeignet sind oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen.

(3) Die praktische Ausbildung darf an Einrichtungen durchgeführt werden, die nach § 14 Absatz 2 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes geeignet sind oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen.

(4) An der theoretischen Unterweisung sollen praxisanleitende Personen, die die Voraussetzungen nach § 7 erfüllen, in angemessenem Umfang beteiligt werden.

§ 62

Bescheinigung

(1) Der Person, die am Anpassungslehrgang teilgenommen hat, hat die Einrichtung, bei der die Person den Anpassungslehrgang absolviert hat, eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Für die Bescheinigung ist das Muster der Anlage 7 zu verwenden.

Abschnitt 3

Anpassungsmaßnahmen nach § 48 Absatz 1 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes

Unterabschnitt 1

Kenntnisprüfung

§ 63

Durchführung der Kenntnisprüfung als staatliche Prüfung

(1) Die Kenntnisprüfung wird als staatliche Prüfung durchgeführt.

(2) Zur Durchführung der Kenntnisprüfung können die Länder die Prüfungsausschüsse der staatlichen Prüfung (§§ 11 und 12) und die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung (§ 17) nutzen. Sie haben sicherzustellen, dass die antragstellende Person die Kenntnisprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach § 51 Absatz 1 ablegen kann.

(3) Soweit in diesem Unterabschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Kenntnisprüfung die §§ 20 bis 23 und 46 entsprechend.

§ 64

Zweck der Kenntnisprüfung

Die Kenntnisprüfung dient der Feststellung, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen verfügt, die erforderlich sind

1. zur Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder
2. zur Ausübung des Berufs der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten.

§ 65

Bestandteile

Die Kenntnisprüfung besteht aus

1. einem mündlichen Teil und
2. einem praktischen Teil.

§ 66

Inhalt des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung

(1) Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung erstreckt sich jeweils auf folgende Kompetenzschwerpunkte der Anlage 1 oder 3:

1. „Berufsbezogene Aufgaben im ambulanten und stationären Bereich eigenverantwortlich planen und strukturiert ausführen“ (Kompetenzschwerpunkt 1),
2. „Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken und ärztliche Anordnungen eigenständig durchführen“ (Kompetenzschwerpunkt 2),
3. „Das eigene Handeln an rechtlichen Vorgaben und Qualitätskriterien ausrichten“ (Kompetenzschwerpunkt 5),
4. „Mit Patientinnen und Patienten aller Altersstufen und deren Bezugspersonen unter Berücksichtigung soziologischer, psychologischer, kultureller und ethischer Aspekte kommunizieren und interagieren“ (Kompetenzschwerpunkt 6) und
5. „Hygienische Arbeitsweisen umfassend beherrschen und beachten“ (Kompetenzschwerpunkt 8).

(2) Der mündliche Teil soll für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern.

§ 67

Prüfungsort des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung

(1) Für die einzelnen anästhesiologischen und operativen Situationen der Kenntnisprüfung legt die zuständige Behörde den jeweiligen Prüfungsort fest.

(2) Prüfungsort soll eine Einrichtung sein, die nach § 14 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes geeignet ist.

§ 68

Durchführung des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung

Der mündliche Teil der Prüfung muss von zwei Personen abgenommen werden, von denen eine Person als schulische Fachprüferin oder schulischer Fachprüfer tätig ist.

§ 69

Bewertung und Bestehen des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung

(1) Die im mündlichen Teil der Kenntnisprüfung gezeigte Leistung ist von den beiden Personen zu benoten, von denen der mündliche Teil abgenommen worden ist.

(2) Bewertet wird die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie den Anforderungen genügt, also mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht.

(3) Kommen die beiden Fachprüferinnen und Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern die Bewertung festzulegen.

§ 70

Wiederholung des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung

(1) Wer den mündlichen Teil der Kenntnisprüfung nicht bestanden hat, darf ihn einmal wiederholen.

(2) Für die Wiederholung ist ein Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 71

Inhalt des praktischen Teils der Kenntnisprüfung

(1) Der praktische Teil der Kenntnisprüfung besteht aus mindestens zwei und höchstens vier anästhesiologischen oder mindestens zwei und höchstens vier operativen Situationen.

(2) Die zuständige Behörde legt die Anzahl der anästhesiologischen oder operativen Situationen, auf die sich die praktische Prüfung erstreckt, und die Kompetenzschwerpunkte der Anlagen 1 und 3 fest.

(3) Jede anästhesiologische oder operative Situation soll nicht länger als 120 Minuten dauern und als Patientenprüfung ausgestaltet sein.

§ 72

Prüfungsort des praktischen Teils der Kenntnisprüfung

(1) Für die einzelnen Prüfungsteile des praktischen Teils der Kenntnisprüfung legt die zuständige Behörde die Prüfungsorte fest.

(2) Prüfungsort soll eine Einrichtung sein, die nach § 14 Absatz 2 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes geeignet ist.

§ 73

Durchführung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung

(1) Der praktische Teil der Kenntnisprüfung muss von zwei Personen abgenommen werden, von denen eine Person schulische Fachprüferin oder schulischer Fachprüfer und die andere Person praktische Fachprüferin oder praktische Fachprüfer sein muss.

(2) Während des praktischen Teils der Kenntnisprüfung sind den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das praktische Vorgehen der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten beziehen.

§ 74

Bewertung und Bestehen des praktischen Teils der Kenntnisprüfung

(1) Die im praktischen Teil der Kenntnisprüfung gezeigte Leistung ist von den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern zu bewerten, die den praktischen Teil abgenommen haben.

(2) Für jede anästhesiologische oder operative Situation der Kenntnisprüfung ist eine gesonderte Bewertung vorzunehmen.

(3) Bewertet wird die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie den Anforderungen genügt, also mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht.

(4) Kommen die beiden Fachprüferinnen und Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern die Bewertung festzulegen.

(5) Den praktischen Teil der Kenntnisprüfung hat bestanden, wenn die Fachprüferinnen und Fachprüfer jede anästhesiologische oder operative Situation mit "bestanden" bewerten.

§ 75

Wiederholung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung

(1) Wer eine anästhesiologische oder eine operative Situation des praktischen Teils der Kenntnisprüfung nicht bestanden hat, darf sie einmal wiederholen.

(2) Für die Wiederholung ist ein Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 76

Bestehen der Kenntnisprüfung

Die Kenntnisprüfung hat bestanden, wer den mündlichen und den praktischen Teil der Kenntnisprüfung bestanden hat.

§ 77

Bescheinigung

(1) Der Person, die die Kenntnisprüfung bestanden hat, hat die Behörde eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Für die Bescheinigung ist das Muster der Anlage 9 zu verwenden.

Unterabschnitt 2

Anpassungslehrgang

§ 78

Ziel und Inhalt des Anpassungslehrgangs

(1) Ziel des Anpassungslehrgangs zusammen mit dem Abschlussgespräch ist die Feststellung, dass die antragstellende Person über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen verfügt (Lehrgangsziel), die erforderlich sind

1. zur Ausübung des Berufes der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder
2. zur Ausübung des Berufs der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten.

(2) Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Ziel des Anpassungslehrgangs erreicht werden kann.

§ 79

Durchführung des Anpassungslehrgangs

(1) Der Anpassungslehrgang muss entsprechend dem Lehrgangsziel durchgeführt werden

1. in Form von theoretischem und praktischem Unterricht,
2. in Form einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder
3. in Form von theoretischem und praktischem Unterricht sowie einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung.

(2) Der theoretische und praktische Unterricht darf an Einrichtungen nach § 14 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt werden.

(3) Die praktische Ausbildung darf an Einrichtungen nach § 14 Absatz 2 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt werden.

(4) An der theoretischen Unterweisung sollen praxisanleitende Personen, die die Voraussetzungen nach § 7 erfüllen, in angemessenem Umfang beteiligt werden.

(5) Der Anpassungslehrgang schließt mit einer Prüfung in Form eines Abschlussgesprächs ab.

§ 80

Durchführung und Inhalt des Abschlussgesprächs

(1) Das Abschlussgespräch wird von zwei Personen geführt, von denen eine Person schulische Fachprüferin oder schulischer Fachprüfer sein muss, die zweite Person eine praxisanleitende Person nach § 7, die oder der die teilnehmende Person während des Lehrgangs betreut hat.

(2) Während des Abschlussgesprächs sind den beiden Prüferinnen und Prüfern Nachfragen gestattet.

(3) Inhalt des Abschlussgesprächs sind die im Anpassungslehrgang vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen.

§ 81

Bewertung und erfolgreiches Ableisten des Anpassungslehrgangs

(1) Die im Abschlussgespräch gezeigte Leistung ist von den beiden Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(2) Bewertet wird das Abschlussgespräch entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Bewertet wird die Leistung mit „bestanden“, wenn sie den Anforderungen genügt und damit mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht.

(3) Kommen die beiden Prüferinnen und Prüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den beiden Prüferinnen und Prüfern die Bewertung festzulegen.

(4) Erfolgreich abgeleistet wurde der Anpassungslehrgang, wenn das Abschlussgespräch mit „bestanden“ bewertet worden ist.

§ 82

Verlängerung und Wiederholung des Anpassungslehrgangs

(1) Ergibt sich in dem Abschlussgespräch, dass die teilnehmende Person den Anpassungslehrgang nicht erfolgreich abgeleistet hat, entscheidet die Fachprüferin oder der Fachprüfer im Benehmen mit der praxisanleitenden Person über eine angemessene Verlängerung des Anpassungslehrgangs.

(2) Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig. Der Verlängerung folgt ein weiteres Abschlussgespräch.

(3) Wird das Abschlussgespräch nach der Verlängerung mit „nicht bestanden“ bewertet, darf die teilnehmende Person den Anpassungslehrgang einmal wiederholen.

§ 83

Bescheinigung

(1) Der Person, die den Anpassungslehrgang erfolgreich abgeleistet hat, hat die Einrichtung, bei der die Person den Anpassungslehrgang absolviert hat, eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Für die Bescheinigung ist das Muster der Anlage 10 zu verwenden.

Abschnitt 4

Nachweise der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Berufsqualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat

§ 84

Nachweise der Zuverlässigkeit

(1) Eine Person, die über eine Berufsqualifikation aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat verfügt und die eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 3 oder nach § 2 Absatz 3 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes beantragt, kann zum Nachweis, dass bei ihr die in § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes genannte Voraussetzung vorliegt, eine von der zuständigen Behörde ihres Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug vorlegen. Wenn ein solcher Nachweis nicht vorgelegt werden kann, kann die antragstellende Person einen gleichwertigen Nachweis vorlegen.

(2) Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde berechtigte Zweifel an einem der in Absatz 1 genannten Dokumente, so kann sie von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass der antragstellenden Person die Ausübung des Berufs, der dem Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder dem Beruf der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten entspricht, nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.

(3) Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde Kenntnis von Tatsachen, die im Ausland eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Nummer 2 bzw. § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie

1. die zuständige Stelle des Herkunftsstaates über diese Tatsachen zu unterrichten und
2. die zuständige Stelle des Herkunftsstaates zu bitten,
 - a) diese Tatsachen zu überprüfen und

- b) ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die die zuständige Stelle des Herkunftsstaates hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen.

(4) Werden von der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates innerhalb von zwei Monaten weder die in Absatz 1 genannten Bescheinigungen oder Strafregisterauszüge ausgestellt, noch die nach Absatz 2 oder 3 nachgefragten Bestätigungen oder Mitteilungen gemacht, so kann die antragstellende Person sie ersetzen

1. durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates oder
2. durch eine Bescheinigung über die Abgabe einer feierlichen Erklärung, wenn es in dem Herkunftsstaat keine eidesstattliche Erklärung gibt.

§ 85

Nachweise der gesundheitlichen Eignung

(1) Eine Person, die über eine Berufsqualifikation aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat verfügt und die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 3 oder nach § 2 Absatz 3 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes beantragt, kann zum Nachweis, dass bei ihr die in § 1 Absatz 2 Nummer 3 oder § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes genannte Voraussetzung vorliegt, einen entsprechenden Nachweis ihres Herkunftsstaates vorlegen.

(2) Wird im Herkunftsstaat ein solcher Nachweis nicht verlangt, ist eine von einer zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellte Bescheinigung anzuerkennen, aus der sich ergibt, dass die in § 1 Absatz 2 Nummer 3 oder § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes genannte Voraussetzung erfüllt ist.

§ 86

Aktualität von Nachweisen

Die Nachweise nach den §§ 83 und § 84 dürfen von der zuständigen Behörde der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn der Zeitpunkt, zu dem sie ausgestellt worden sind, höchstens drei Kalendermonate zurückliegt.

Teil 4

Nachprüfung

Abschnitt 1

Ziel und Verfahren der Nachprüfung

§ 87

Ziel der Nachprüfung

Die Nachprüfung dient der Feststellung, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen verfügt, die erforderlich sind

1. zur Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder
2. zur Ausübung des Berufs der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten.

§ 88

Zulassung zur Nachprüfung

(1) Personen, die nicht nach einer der in § 69 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische- Assistenten- Gesetzes genannten Grundlagen ausgebildet sind und eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 2 oder § 2 Absatz 2 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische –Assistenten- Gesetz erlangen wollen, haben einen Antrag auf Zulassung zur Nachprüfung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Über den Antrag entscheidet die zuständige Behörde.

(2) Die Zulassung zur Nachprüfung ist zu erteilen, wenn die folgenden Nachweise vorliegen:

1. einen Identitätsnachweis der antragstellenden Person in amtlich beglaubigter Abschrift und
2. einen Nachweis über die erworbene Berufsqualifikation, die nicht nach einer der in § 69 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische- Assistenten-Gesetzes genannten Grundlagen erlangt worden ist.

§ 89

Bestandteile der Nachprüfung

- (1) Bei der Nachprüfung handelt es sich um eine staatliche Prüfung.
- (2) Die Nachprüfung besteht aus einem praktischen Teil und einem mündlichen Teil.

§ 90

Durchführung und Inhalt der Nachprüfung

Die §§ 10 bis 24 und 46 gelten für die Nachprüfung entsprechend, sofern in diesem Teil nichts Abweichendes bestimmt ist.

Abschnitt 2

Praktischer Teil der Nachprüfung

§ 91

Praktischer Teil der Nachprüfung

(1) Im praktischen Teil der Nachprüfung hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nachzuweisen, dass sie oder er über die Kompetenzen verfügt, die

1. im Fall der Nachprüfung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten erforderlich sind zur eigenverantwortlichen Ausführung von und Mitwirkung bei berufsfeldspezifischen Aufgaben im anästhesiologischen Bereich der stationären Versorgung oder
2. im Fall der Nachprüfung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten erforderlich sind zur eigenverantwortlichen Ausführung von und Mitwirkung bei berufsfeldspezifischen Aufgaben im operativen Bereich der stationären Versorgung.

(2) Der praktische Teil der Nachprüfung ist

1. im Fall der Nachprüfung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten eine Aufgabe der umfassenden Vorbereitung, Assistenz und Nachbereitung einer anästhesiologischen Maßnahme oder
2. im Fall der Nachprüfung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten eine Aufgabe der umfassenden Vorbereitung, Instrumentation und Nachbereitung eines operativen Eingriffs.

(3) Der praktische Teil muss sich erstrecken auf

1. im Fall der Nachprüfung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten die Kompetenzschwerpunkte 1 bis 8 der Anlage 1 oder
2. im Fall der Nachprüfung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten die Kompetenzschwerpunkte 1 bis 8 der Anlage 3.

(4) Die Aufgabe der anästhesiologischen Assistenz ist so zu gestalten, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zeigen kann, dass sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben hat, um alle anfallenden Aufgaben zu planen, zu organisieren, durchzuführen, zu begründen und in einem Reflexionsgespräch zu evaluieren.

(5) Die Aufgabe der operativen Assistenz ist so zu gestalten, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zeigen kann, dass sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben hat, um alle anfallenden Aufgaben zu planen, zu organisieren, durchzuführen, zu begründen und in einem Reflexionsgespräch zu evaluieren.

§ 92

Durchführung des praktischen Teils der Nachprüfung

(1) Im praktischen Teil der Nachprüfung ist jede Prüfungskandidatin und jeder Prüfungskandidat einzeln zu prüfen.

(2) Der praktische Teil muss

1. im Fall der Nachprüfung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten in einer realen und komplexen anästhesiologischen Situation der stationären Versorgung durchgeführt werden oder
2. im Fall der Nachprüfung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten in einer realen und komplexen operativen Situation der stationären Versorgung durchgeführt werden.

(3) Der praktische Teil muss von mindestens zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern abgenommen werden, von denen mindestens eine oder einer zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person tätig ist. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist im praktischen Teil berechtigt, Prüfungsfragen zu stellen.

§ 93

Bestandteile des praktischen Teils und Dauer der Nachprüfung

(1) Der praktische Teil der Nachprüfung besteht aus

1. der Fallvorstellung,
2. der Durchführung
 - a) der geplanten und situativ erforderlichen berufsfeldspezifischen Maßnahmen im Fall der Nachprüfung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten oder
 - b) der geplanten und situativ erforderlichen berufsfeldspezifischen Maßnahmen im Fall der Nachprüfung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten und
3. einem Reflexionsgespräch.

(2) Die gesamte Dauer der Prüfung soll einschließlich des Reflexionsgespräches maximal drei Stunden betragen. Die Fallvorstellung darf maximal 20 Minuten dauern. Das Reflexionsgespräch darf maximal 20 Minuten dauern.

§ 94

Bewertung und Bestehen des praktischen Teils der Nachprüfung

(1) Die im praktischen Teil der Nachprüfung gezeigte Leistung ist von den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern zu bewerten, die den praktischen Teil der Nachprüfung abgenommen haben.

(2) Bewertet wird die Leistung entweder mit "bestanden" oder mit "nicht bestanden". Mit "bestanden" wird sie bewertet, wenn sie den Anforderungen genügt, also mindestens der Note "ausreichend (4)" entspricht.

(3) Kommen die beiden Fachprüferinnen und Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern die Bewertung festzulegen.

(4) Der praktische Teil der Nachprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüferinnen und Fachprüfer den praktischen Teil mit "bestanden" bewerten.

§ 95

Wiederholung des praktischen Teils der Nachprüfung

(1) Wer den praktischen Teil der Nachprüfung nicht bestanden hat, kann ihn einmal wiederholen.

(2) Für die Wiederholung ist ein Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich.

A b s c h n i t t 3

M ü n d l i c h e r T e i l d e r N a c h p r ü f u n g

§ 96

Mündlicher Teil der Nachprüfung

(1) Im mündlichen Teil der Nachprüfung hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nachzuweisen, dass sie oder er über die Fachkompetenz und über die personale Kompetenz, die zur Berufsausübung erforderlich ist, verfügt. Die personale Kompetenz schließt Sozialkompetenz und Kompetenz zu selbständigem Handeln mit ein.

(2) Der mündliche Teil muss sich auf die folgenden Kompetenzschwerpunkte der Anlage 1 oder 3 erstrecken:

1. "Berufsbezogene Aufgaben im ambulanten und stationären Bereich eigenverantwortlich planen und strukturiert ausführen" (Kompetenzschwerpunkt 1),
2. "Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken und ärztliche Anordnungen eigenständig durchführen" (Kompetenzschwerpunkt 2) und
3. "Das eigene Handeln an rechtlichen Vorgaben und Qualitätskriterien ausrichten" (Kompetenzschwerpunkt 5).

§ 97

Durchführung des mündlichen Teils der Nachprüfung

(1) Im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung sind die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten einzeln oder zu zweit zu prüfen.

(2) Der mündliche Teil soll für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern.

(3) Der mündliche Teil muss von mindestens zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern abgenommen werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist im mündlichen Teil berechtigt, Prüfungsfragen zu stellen.

§ 98

Bewertung und Bestehen des mündlichen Teils der Nachprüfung

(1) Die im mündlichen Teil der Nachprüfung gezeigte Leistung ist von den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern zu bewerten, die den mündlichen Teil der Nachprüfung abgenommen haben.

(2) Bewertet wird die Leistung entweder mit "bestanden" oder mit "nicht bestanden". Mit "bestanden" wird sie bewertet, wenn sie den Anforderungen genügt, also mindestens der Note "ausreichend (4)" entspricht.

(3) Kommen die beiden Fachprüferinnen und Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern die Bewertung festzulegen.

(4) Der mündliche Teil der Nachprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüferinnen und Fachprüfer den mündlichen Teil mit "bestanden" bewerten.

§ 99

Wiederholung des mündlichen Teils der Nachprüfung

(1) Wer den mündlichen Teil der Nachprüfung nicht bestanden hat, kann ihn einmal wiederholen.

(2) Für die Wiederholung ist ein Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich.

A b s c h n i t t 4

A b s c h l u s s d e s N a c h p r ü f u n g s v e r f a h r e n s

§ 100

Bestehen der Nachprüfung

Die Nachprüfung ist bestanden, wenn der praktische Teil und der mündliche Teil mit jeweils „bestanden“ bewertet wurde.

§ 101

Bescheinigung

(1) Die Behörde hat der Person, die die Nachprüfung bestanden hat, eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Für die Bescheinigung ist das Muster der Anlage 13 zu verwenden.

Anlage 1

(zu §§ 1 und 3)

Theoretischer und praktischer Unterricht in der Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten

Der theoretische und praktische Unterricht umfasst folgende Kompetenzschwerpunkte:

1. Berufsbezogene Aufgaben im ambulanten und stationären Bereich eigenverantwortlich planen und strukturiert ausführen

880 Stunden

Die Auszubildenden

- a. verstehen die Sicherstellung der Patientensicherheit als professionsübergreifende Aufgabe und übernehmen dazu die Verantwortung für den eigenen Aufgabenbereich,
- b. unterstützen und überwachen fachgerecht Patientinnen und Patienten aller Altersstufen vor, während und nach anästhesiologischen Maßnahmen unter Berücksichtigung ihrer individuellen physischen und psychischen Situation und führen fachgerecht Prophylaxen durch,
- c. überwachen und unterstützen postoperativ und postanästhesiologisch eigenständig Patientinnen und Patienten aller Altersstufen in Aufwacheinheiten, beurteilen kontinuierlich gewonnene Parameter und Erkenntnisse, erkennen frühzeitig lebensbedrohliche Situationen und reagieren situativ angemessen,
- d. kennen Medikamente umfassend, die zur und im Rahmen der Anästhesie angewendet werden sowie anästhesiologische Verfahren und Maßnahmen einschließlich deren Abläufe und mögliche Komplikationen,
- e. bereiten eigenständig geplant und strukturiert anästhesiologische Maßnahmen in unterschiedlichen operativen und diagnostischen Bereichen auch unter Nutzung von Standards und Checklisten vor,
- f. assistieren geplant und strukturiert auf Grundlage von medizinischen Erkenntnissen und relevanten Kenntnissen von Bezugswissenschaften wie Naturwissenschaften, Anatomie, Physiologie, allgemeine und spezielle Krankheitslehre und medizinischer Mikrobiologie bei anästhesiologischen Verfahren und Maßnahmen in den verschiedenen operativen und diagnostischen Bereichen,
- g. koordinieren und kontrollieren situationsgerecht die Arbeitsabläufe unter Beachtung der Sterilzone und des Strahlenschutzes,
- h. bereiten fachkundig anästhesiologische Verfahren und Maßnahmen nach, die auch Prozeduren der Reinigung und Aufrüstung des Arbeitsplatzes einschließlich deren Überwachung bei der Ausführung durch Dritte sowie die Organisation des Patientenwechsels umfassen,
- i. setzen spezielle medizinisch-technische Geräte im Bereich der Anästhesie auf Grundlage von Kenntnissen des Aufbaus und des Funktionsprinzips effizient und sicher ein, erkennen technische Probleme und leiten notwendige Maßnahmen zum Patienten- und Eigenschutz ein,

- j. verfügen über fachspezifisches Wissen mit Blick auf medizinisch-technische Geräte, Medizinprodukte, Instrumente sowie Arzneimittel im Einsatzkontext, gehen sachgerecht mit ihnen um und berücksichtigen dabei die rechtlichen Vorgaben für den Umgang,
- k. wirken über den anästhesiologischen Versorgungsbereich hinaus bei speziellen Arbeitsablauforganisationen in Ambulanzen, Notfallaufnahmen und weiteren Funktionsbereichen mit, führen berufsbezogene Aufgaben eigenständig durch und unterstützen darüber hinaus bei der medizinischen Diagnostik und Therapie
- l. führen zielgerichtet Übergabe- und Übernahmegespräche einschließlich des präzisen Beschreibens und der Dokumentation des gesundheitlichen Zustands und dessen Verlaufs von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen.

2. Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken und ärztliche Anordnungen eigenständig durchführen

340 Stunden

Die Auszubildenden

- a. wirken bei der medizinischen Diagnostik und Therapie bei Patienten aller Altersstufen mit,
- b. führen ärztlich veranlasste Maßnahmen eigenständig durch,
- c. kennen und berücksichtigen alle relevanten rechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit der eigenständigen Durchführung ärztlicher Anordnungen,
- d. verfügen über Grundlagen der Schmerzentstehung und Schmerzarten, kennen und nehmen die Auswirkungen auf Patientinnen und Patienten aller Altersstufen wahr und unterstützen Patientinnen und Patienten aller Altersstufen sowie deren Bezugspersonen durch Information und Beratung,
- e. führen und überwachen die medikamentöse postoperative und postinterventionelle Schmerztherapie nach ärztlicher Anordnung eigenständig auf Grundlage pharmakologischer Kenntnisse durch, berücksichtigen dabei patientenbezogene und situative Erfordernisse, kennen Schmerzerfassungsinstrumente und wenden diese situationsgerecht an,
- f. kennen nichtmedikamentöse Schmerztherapieformen und setzen sie nach ärztlicher Rücksprache patientengerecht ein,
- g. planen mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt den Intra- und Interhospitaltransport von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen und wirken bei der Durchführung mit
- h. kennen Krankheitsbilder, die in der Notaufnahme, in der Endoskopie und in weiteren diagnostischen und therapeutischen Funktionsbereichen häufig auftreten, leiten relevante Bezüge für eigene Tätigkeiten ab und berücksichtigen diese.

3. Interdisziplinäres und interprofessionelles Handeln verantwortlich mitgestalten

120 Stunden

Die Auszubildenden

- a. sind sich der Bedeutung von Abstimmungs- und Koordinierungsprozessen in Teams bewusst, kennen und beachten die jeweils unterschiedlichen Verantwortungs- und Aufgabenbereiche und grenzen diese begründet mit dem eigenen Verantwortungs- und Aufgabenbereich ab,
- b. übernehmen Mitverantwortung bei der interdisziplinären und interprofessionellen Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen und unterstützen die Sicherstellung der Versorgungskontinuität an interprofessionellen und institutionellen Schnittstellen,
- c. übernehmen Mitverantwortung für die Organisation und Gestaltung gemeinsamer Arbeitsprozesse auch im Hinblick auf Patientenorientierung und- partizipation,
- d. beteiligen sich an Teamentwicklungsprozessen und gehen im Team wertschätzend miteinander um,
- e. sind aufmerksam für Spannungen und Konflikte im Team, reflektieren diesbezüglich die eigene Rolle und bringen sich zur Bewältigung von Spannungen und Konflikten konstruktiv ein,
- f. bringen die berufsfachliche Sichtweise in die interprofessionelle Kommunikation ein und kommunizieren fachsprachlich,
- g. beteiligen sich im Team an der Einarbeitung neuer Kolleginnen und Kollegen, leiten Auszubildende an und beraten Teammitglieder bei fachlichen Fragestellungen
- h. kennen die speziellen Abläufe und Organisationsstrukturen im anästhesiologischen Versorgungsbereich und wirken bei der anästhesiologischen Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen mit.

4. Verantwortung für die Entwicklung (lebenslanges Lernen) der eigenen Persönlichkeit übernehmen, berufliches Selbstverständnis entwickeln und berufliche Anforderungen bewältigen

120 Stunden

Die Auszubildenden

- a. verstehen den Beruf in seiner Eigenständigkeit, positionieren ihn im Kontext der Gesundheitsfachberufe, entwickeln unter Berücksichtigung berufsethischer und eigener ethischer Überzeugungen ein eigenes berufliches Selbstverständnis und bringen sich kritisch in die Weiterentwicklung des Berufs ein,
- b. verstehen die rechtlichen, politischen und ökonomischen Zusammenhänge im Gesundheitswesen,
- c. bewerten das lebenslange Lernen als ein Element der persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung, übernehmen Eigeninitiative und Verantwortung für das eigene Lernen und nutzen hierfür auch moderne Informations- und Kommunikationstechnologien,
- d. reflektieren persönliche und berufliche Herausforderungen in einem fortlaufenden, auch im zunehmenden Einsatz digitaler Technologien begründeten, grundlegenden Wandel der Arbeitswelt und leiten daraus ihren Lernbedarf ab,
- e. schätzen die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit von Informationen und Techniken im Zusammenhang mit der digitalen Transformation kriteriengeleitet ein

- f. erhalten und fördern die eigene Gesundheit, setzen dabei gezielt Strategien zur Kompensation und Bewältigung unvermeidbarer beruflicher Belastungen ein und nehmen frühzeitig Unterstützungsangebote wahr oder fordern diese aktiv ein.

5. Das eigene Handeln an rechtlichen Vorgaben und Qualitätskriterien ausrichten

140 Stunden

Die Auszubildenden

- a. üben den Beruf im Rahmen der relevanten rechtlichen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung ihrer ausbildungs- und berufsbezogenen Rechte und Pflichten aus,
- b. kennen das deutsche Gesundheitswesen in seinen wesentlichen Strukturen, erfassen Entwicklungen in diesem Bereich und schätzen die Folgen für den eigenen Beruf ein,
- c. berücksichtigen im Arbeitsprozess Versorgungskontexte und Systemzusammenhänge und beachten ökonomische und ökologische Prinzipien,
- d. verstehen Qualitätsentwicklung und -sicherung als rechtlich verankertes und interdisziplinäres Anliegen, wirken an der Entwicklung von qualitätssichernden Maßnahmen mit und integrieren Anforderungen der internen- und externen Qualitätssicherung und des Risikomanagements in das berufliche Handeln,
- e. erkennen unerwünschte Ereignisse und Fehler, nehmen sicherheitsrelevante Ereignisse wahr und nutzen diese Erkenntnisse für die Verbesserung der Patientensicherheit, kennen Berichtssysteme zur Meldung und setzen diese gezielt ein,
- f. kennen anfallende Dokumentationspflichten und führen diese eigenständig und fach- und zeitgerecht durch
- g. kennen die berufsbezogene Bedeutung des Datenschutzes und der Datensicherheit.

6. Mit Patientinnen und Patienten aller Altersstufen und deren Bezugspersonen unter Berücksichtigung soziologischer, psychologischer, kultureller und ethischer Aspekte kommunizieren und interagieren

120 Stunden

Die Auszubildenden

- a. richten Kommunikation und Interaktion an Grundlagen aus Psychologie und Soziologie aus und orientieren sich an berufsethischen Werten,
- b. gestalten professionelle Beziehungen mit Patientinnen und Patienten aller Altersstufen, die von Empathie und Wertschätzung gekennzeichnet und auch bei divergierenden Zielsetzungen oder Sichtweisen verständigungsorientiert gestaltet sind,
- c. nehmen die psychischen und physischen Bedürfnisse und Ressourcen von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen sowie deren Bezugspersonen individuell und situationsbezogen wahr, richten ihr Verhalten und Handeln danach aus und berücksichtigen dabei auch geschlechtsbezogene und soziokulturelle Aspekte,
- d. beachten die besonderen Bedürfnisse von sterbenden Patientinnen und Patienten aller Altersstufen sowie ihrer Angehörigen,

- e. erkennen Kommunikationsbarrieren und setzen auch unter Nutzung nonverbaler Möglichkeiten unterstützende und kompensierende Maßnahmen ein
- f. informieren und beraten bei Bedarf Patientinnen und Patienten aller Altersstufen sowie deren Bezugspersonen im beruflichen Kontext.

7. In lebensbedrohlichen Krisen – und Katastrophensituationen zielgerichtet handeln

40 Stunden

Die Auszubildenden

- a. erkennen frühzeitig lebensbedrohliche Situationen und treffen erforderliche Interventionsentscheidungen sowie lebenserhaltende Sofortmaßnahmen unter Berücksichtigung relevanter Richtlinien und rechtlicher Aspekte bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes,
- b. wirken professionsübergreifend bei der weiteren Notfallversorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen mit,
- c. erkennen Notsituationen in ambulanten und stationären Gesundheitseinrichtungen und wirken bei der Umsetzung von Notfall- und Katastrophenplänen mit
- d. wirken in Not- und Katastrophensituationen bei der Versorgung gefährdeter Patientinnen und Patienten aller Altersstufen mit.

8. Hygienische Arbeitsweisen umfassend beherrschen und beachten

140 Stunden

Die Auszubildenden

- a. verstehen die Notwendigkeit der allgemeinen- und Krankenhaushygiene einschließlich betrieblich-organisatorischer und baulich-funktioneller Maßnahmen als wesentliche Grundlage ihrer beruflichen Tätigkeit,
- b. kennen die jeweils aktuellen evidenzbasierten und rechtlich verbindlichen Hygienrichtlinien, beachten umfassend die jeweils berufsfeldspezifischen Anforderungen der Hygiene im ambulanten und stationären Bereich und wirken verantwortlich an der Infektionsprävention mit,
- c. beherrschen und setzen die jeweiligen hygienischen Vorgaben und Arbeitsweisen in sterilen und unsterilen Tätigkeitsbereichen einschließlich dem Umgang mit Sterilgut um und greifen gegebenenfalls korrigierend ein,
- d. arbeiten sach- und fachgerecht Medizinprodukte im Tätigkeitsfeld der Sterilgutaufbereitung- und -versorgung nach den Vorgaben geltender Rechtsnormen, Herstellerangaben, Richtlinien und Standards auf und führen sie einer sach- und fachgerechten Lagerung zu,
- e. gewährleisten in Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen die Sicherung der Sterilgutversorgung
- f. reflektieren auf Grundlage relevanter Rechtsvorschriften, insbesondere aus den Bereichen des Infektionsschutzes und des Arbeitsschutzes, die berufsspezifischen Arbeitsabläufe und wenden diese situationsbezogen unter Berücksichtigung des Fremd- und Eigenschutzes sicher an.

9. Freie Verteilung auf die Kompetenzschwerpunkte

200 Stunden

Stundenanzahl insgesamt: 2.100

Anlage 2

(zu §§ 4 und 8)

Praktische Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten

Die praktische Ausbildung umfasst folgende Versorgungs- und Funktionsbereiche:

	Stunden
Berufsspezifischer Orientierungseinsatz	80
<ul style="list-style-type: none">• Flexibel gestaltet zu Beginn der Ausbildung bei der verantwortlichen Einrichtung der praktischen Ausbildung	
Allgemeine Pflichteinsätze in folgenden anästhesiologischen Einsatzbereichen	
<ul style="list-style-type: none">• Anästhesie in der Viszeralchirurgie	280
<ul style="list-style-type: none">• Anästhesie in der Unfallchirurgie oder Orthopädie	280
<ul style="list-style-type: none">• Anästhesie in der Gynäkologie oder Urologie	220
<ul style="list-style-type: none">• Anästhesie im ambulanten Kontext (Krankenhaus/Tagesklinik/Praxis)	100
<ul style="list-style-type: none">• Schmerzambulanz/Schmerzdienst	120
<ul style="list-style-type: none">• Notaufnahme und Ambulanz	200
<ul style="list-style-type: none">• Interventionelle Funktionseinheiten (Endoskopie, Katheterlabore etc.)	160
<ul style="list-style-type: none">• Aufwacheinheiten	240
Wahlpflichteinsätze in folgenden anästhesiologischen Einsatzbereichen	400
	(davon mindestens 100 Stunden je Disziplin)
<ul style="list-style-type: none">• Anästhesie in der Thoraxchirurgie	
<ul style="list-style-type: none">• Anästhesie in der Neurochirurgie	
<ul style="list-style-type: none">• Anästhesie in der HNO	
<ul style="list-style-type: none">• Anästhesie in der Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie	
<ul style="list-style-type: none">• Anästhesie in der Augenchirurgie	
<ul style="list-style-type: none">• Anästhesie in der Gefäßchirurgie	
<ul style="list-style-type: none">• Anästhesie bei Kindern	
<ul style="list-style-type: none">• Anästhesie in der Geburtshilfe/Kreissaal (geburtshilfliche Anästhesie)	

- Anästhesie in anderen Fachrichtungen

Pflichteinsätze in folgenden Funktions- und Versorgungsbereichen

- Pflegepraktikum **100**
- zentrale Sterilgutversorgungsabteilung **80**
bzw. Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte
- Operationsdienst **160**

Stunden zur freien Verteilung **80**

Stundenzahl insgesamt **2 500**

Anlage 3

(zu §§ 1 und 3)

Theoretischer und praktischer Unterricht in der Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten

Der theoretische und praktische Unterricht umfasst folgende Kompetenzschwerpunkte:

1. Berufsbezogene Aufgaben im ambulanten und stationären Bereich eigenverantwortlich planen und strukturiert ausführen

880 Stunden

Die Auszubildenden

- a. verstehen die Sicherstellung der Patientensicherheit als professionsübergreifende Aufgabe und übernehmen dazu die Verantwortung für den eigenen Aufgabenbereich,
- b. unterstützen und überwachen fachgerecht Patientinnen und Patienten aller Altersstufen vor, während und nach operativer Maßnahmen unter Berücksichtigung ihrer individuellen physischen und psychischen Situation und führen fachgerecht Prophylaxen durch,
- c. kennen umfassend auf der Grundlage medizinischer, medizinisch-technischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse unterschiedliche Operationsverfahren einschließlich Möglichkeiten und Einsatz radiologischer Diagnostik und weiterer bildgebender Verfahren- sowie deren Abläufe und mögliche Komplikationen,
- d. bereiten eigenständig geplant und strukturiert operative Eingriffe in unterschiedlichen operativen und diagnostischen Bereichen auch unter Nutzung von Standards und Checklisten vor,
- e. führen geplant und strukturiert auf Grundlage von medizinischen Erkenntnissen und relevanten Kenntnissen von Bezugswissenschaften wie Naturwissenschaften, Anatomie, Physiologie, allgemeine und spezielle Krankheitslehre und medizinischer Mikrobiologie die Instrumentiertätigkeit in den verschiedenen operativen und diagnostischen Bereichen eigenständig durch und koordinieren und kontrollieren situationsgerecht die Arbeitsabläufe unter Beachtung der Sterilizone und des Strahlenschutzes,
- f. bereiten fachkundig operative Eingriffe berufsbezogen nach, unter Beachtung von Prozeduren der Reinigung und Aufrüstung der Eingriffsräume einschließlich deren Überwachung bei der Ausführung durch Dritte sowie die Organisation des Patientenwechsels,
- g. führen im Rahmen der Springertätigkeit alle notwendigen Maßnahmen fach- und sachgerecht aus und unterstützen dabei durch Koordinierung von Arbeitsprozessen das operierende Team,
- h. setzen spezielle medizinisch-technische Geräte im operativen Bereich auf Grundlage von Kenntnissen des Aufbaus und des Funktionsprinzips effizient und sicher ein, erkennen technische Probleme und leiten notwendige Maßnahmen zum Patienten- und Eigenschutz ein,

- i. verfügen über fachspezifisches Wissen mit Blick auf medizinisch-technische Geräte, Medizinprodukte, Instrumente sowie Arzneimittel im Einsatzkontext, gehen sachgerecht mit ihnen um und berücksichtigen dabei die rechtlichen Vorgaben für den Umgang,
- j. wirken über den operativen Versorgungsbereich hinaus bei speziellen Arbeitsablauforganisationen in Ambulanzen, Notfallaufnahmen und weiteren Funktionsbereichen mit, führen berufsbezogene Aufgaben eigenständig durch und unterstützen darüber hinaus bei der medizinischen Diagnostik und Therapie
- k. führen zielgerichtet Übergabe- und Übernahmegespräche einschließlich des präzisen Beschreibens und der Dokumentation des operativen Verlaufs.

2. Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken und ärztliche Anordnungen eigenständig durchführen

340 Stunden

Die Auszubildenden

- a. wirken bei der medizinischen Diagnostik und Therapie bei Patienten aller Altersgruppen mit,
- b. führen ärztlich veranlasste Maßnahmen eigenständig durch,
- c. wirken bei der Anwendung von radiologischen und weiteren bildgebenden Verfahren unter Beachtung des Strahlenschutzes mit,
- d. kennen und berücksichtigen alle relevanten rechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit der eigenständigen Durchführung ärztlicher Anordnungen
- e. kennen Krankheitsbilder, die in der Notaufnahme, in der Endoskopie und in weiteren diagnostischen und therapeutischen Funktionsbereichen häufig auftreten, leiten relevante Bezüge für eigene Tätigkeiten ab und berücksichtigen diese.

3. Interdisziplinäres und interprofessionelles Handeln verantwortlich mitgestalten

120 Stunden

Die Auszubildenden

- a. sind sich der Bedeutung von Abstimmungs- und Koordinierungsprozessen in Teams bewusst, kennen und beachten die jeweils unterschiedlichen Verantwortungs- und Aufgabenbereiche und grenzen diese begründet mit dem eigenen Verantwortungs- und Aufgabenbereich ab,
- b. übernehmen Mitverantwortung bei der interdisziplinären und interprofessionellen Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen und unterstützen die Sicherstellung der Versorgungskontinuität an interprofessionellen und institutionellen Schnittstellen,
- c. übernehmen Mitverantwortung für die Organisation und Gestaltung gemeinsamer Arbeitsprozesse auch im Hinblick auf Patientenorientierung und- partizipation,
- d. beteiligen sich an Teamentwicklungsprozessen und gehen im Team wertschätzend miteinander um,

- e. sind aufmerksam für Spannungen und Konflikte im Team, reflektieren diesbezüglich die eigene Rolle und bringen sich zur Bewältigung von Spannungen und Konflikten konstruktiv ein,
- f. bringen die berufsfachliche Sichtweise in die interprofessionelle Kommunikation ein und kommunizieren fachsprachlich,
- g. beteiligen sich im Team an der Einarbeitung neuer Kolleginnen und Kollegen, leiten Auszubildende an und beraten Teammitglieder bei fachlichen Fragestellungen
- h. kennen die speziellen Abläufe und Organisationsstrukturen im operativen Versorgungsbereich und wirken bei der perioperativen Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen mit.

4. Verantwortung für die Entwicklung (lebenslanges Lernen) der eigenen Persönlichkeit übernehmen, berufliches Selbstverständnis entwickeln und berufliche Anforderungen bewältigen

120 Stunden

Die Auszubildenden

- a. verstehen den Beruf in seiner Eigenständigkeit, positionieren ihn im Kontext der Gesundheitsfachberufe, entwickeln unter Berücksichtigung berufsethischer und eigener ethischer Überzeugungen ein eigenes berufliches Selbstverständnis und bringen sich kritisch in die Weiterentwicklung des Berufs ein,
- b. verstehen die rechtlichen, politischen und ökonomischen Zusammenhänge im Gesundheitswesen,
- c. bewerten das lebenslange Lernen als ein Element der persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung, übernehmen Eigeninitiative und Verantwortung für das eigene Lernen und nutzen hierfür auch moderne Informations- und Kommunikationstechnologien,
- d. reflektieren persönliche und berufliche Herausforderungen in einem fortlaufenden, auch im zunehmende Einsatz digitaler Technologien begründeten, grundlegenden Wandel der Arbeitswelt und leiten daraus ihren Lernbedarf ab,
- e. schätzen die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit von Informationen und Techniken im Zusammenhang mit der digitalen Transformation kriteriengeleitet ein
- f. erhalten und fördern die eigene Gesundheit, setzen dabei gezielt Strategien zur Kompensation und Bewältigung unvermeidbarer beruflicher Belastungen ein und nehmen frühzeitig Unterstützungsangebote wahr oder fordern diese aktiv ein.

5. Das eigene Handeln an rechtlichen Vorgaben und Qualitätskriterien ausrichten

140 Stunden

Die Auszubildenden

- a. üben den Beruf im Rahmen der relevanten rechtlichen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung ihrer ausbildungs- und berufsbezogenen Rechte und Pflichten aus,
- b. kennen das deutsche Gesundheitswesen in seinen wesentlichen Strukturen, erfassen Entwicklungen in diesem Bereich und schätzen die Folgen für den eigenen Beruf ein,

- c. berücksichtigen im Arbeitsprozess Versorgungskontexte und Systemzusammenhänge und beachten ökonomische und ökologische Prinzipien,
- d. verstehen Qualitätsentwicklung und -sicherung als rechtlich verankertes und interdisziplinäres Anliegen, wirken an der Entwicklung von qualitätssichernden Maßnahmen mit und integrieren Anforderungen der internen und externen Qualitätssicherung und des Risikomanagements in das berufliche Handeln,
- e. erkennen unerwünschte Ereignisse und Fehler, nehmen sicherheitsrelevante Ereignisse wahr und nutzen diese Erkenntnisse für die Verbesserung der Patientensicherheit, kennen Berichtssysteme zur Meldung und setzen diese gezielt ein,
- f. kennen anfallende Dokumentationspflichten und führen diese eigenständig und fach- und zeitgerecht durch
- g. kennen die berufsbezogene Bedeutung des Datenschutzes und der Datensicherheit.

6. Mit Patientinnen und Patienten aller Altersstufen und deren Bezugspersonen unter Berücksichtigung soziologischer, psychologischer, kultureller und ethischer Aspekte kommunizieren und interagieren

120 Stunden

Die Auszubildenden

- a. richten Kommunikation und Interaktion an Grundlagen aus Psychologie und Soziologie aus und orientieren sich an berufsethischen Werten,
- b. gestalten professionelle Beziehungen mit Patientinnen und Patienten aller Altersstufen, die von Empathie und Wertschätzung gekennzeichnet und auch bei divergierenden Zielsetzungen oder Sichtweisen verständigungsorientiert gestaltet sind,
- c. nehmen die psychischen und physischen Bedürfnisse und Ressourcen von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen sowie deren Bezugspersonen individuell und situationsbezogen wahr, richten ihr Verhalten und Handeln danach aus und berücksichtigen dabei auch geschlechtsbezogene und soziokulturelle Aspekte,
- d. beachten die besonderen Bedürfnisse von sterbenden Patientinnen und Patienten aller Altersstufen sowie ihrer Angehörigen,
- e. erkennen Kommunikationsbarrieren und setzen auch unter Nutzung nonverbaler Möglichkeiten unterstützende und kompensierende Maßnahmen ein,
- f. informieren und beraten bei Bedarf Patientinnen und Patienten aller Altersstufen sowie deren Bezugspersonen im beruflichen Kontext.

7. In lebensbedrohlichen Krisen – und Katastrophensituationen zielgerichtet handeln

40 Stunden

Die Auszubildenden

- a. erkennen frühzeitig lebensbedrohliche Situationen und treffen erforderliche Interventionsentscheidungen sowie lebenserhaltende Sofortmaßnahmen unter Berücksichtigung relevanter Richtlinien und rechtlicher Aspekte bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes,

- b. wirken professionsübergreifend bei der weiteren Notfallversorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen mit,
- c. erkennen Notsituationen in ambulanten und stationären Gesundheitseinrichtungen und wirken bei der Umsetzung von Notfall- und Katastrophenplänen mit,
- d. wirken in Not- und Katastrophensituationen bei der Versorgung gefährdeter Patientinnen und Patienten aller Altersstufen mit.

8. Hygienische Arbeitsweisen umfassend beherrschen und beachten

140 Stunden

Die Auszubildenden

- a. verstehen die Notwendigkeit der allgemeinen- und Krankenhaushygiene einschließlich betrieblich-organisatorischer und baulich-funktioneller Maßnahmen als wesentliche Grundlage ihrer beruflichen Tätigkeit,
- b. kennen die jeweils aktuellen evidenzbasierten und rechtlich verbindlichen Hygienrichtlinien und beachten umfassend die jeweils berufsfeldspezifischen Anforderungen der Hygiene im ambulanten und stationären Bereich und wirken verantwortlich an der Infektionsprävention mit,
- c. beherrschen und setzen die jeweiligen hygienischen Vorgaben und Arbeitsweisen in sterilen und unsterilen Tätigkeitsbereichen einschließlich dem Umgang mit Sterilgut um und greifen gegebenenfalls korrigierend ein,
- d. arbeiten sach- und fachgerecht Medizinprodukte im Tätigkeitsfeld der Sterilgutaufbereitung und -versorgung nach den Vorgaben geltender Rechtsnormen, Herstellerangaben, Richtlinien und Standards auf und führen sie einer sach- und fachgerechten Lagerung zu,
- e. gewährleisten in Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen die Sicherung der Sterilgutversorgung,
- f. reflektieren auf Grundlage relevanter Rechtsvorschriften, insbesondere aus den Bereichen des Infektionsschutzes und Arbeitsschutzes, die berufsspezifischen Arbeitsabläufe und wenden diese situationsbezogen unter Berücksichtigung des Fremd- und Eigenschutzes sicher an.

9. Freie Verteilung auf die Kompetenzschwerpunkte

200 Stunden

Stundenanzahl insgesamt: 2.100

Anlage 4

(zu §§ 4 und 8)

Praktische Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten

Die praktische Ausbildung umfasst folgende Versorgungs- und Funktionsbereiche:

	Stunden
Berufsspezifischer Orientierungseinsatz	80
<ul style="list-style-type: none">• Flexibel gestaltet zu Beginn der Ausbildung bei der verantwortlichen Einrichtung der praktischen Ausbildung	
Allgemeine Pflichteinsätze in folgenden operativen Einsatzbereichen	
<ul style="list-style-type: none">• Viszeralchirurgie• Unfallchirurgie oder Orthopädie• Gynäkologie oder Urologie• Ambulantes Operieren (Krankenhaus/Tagesklinik/Praxis)• Notaufnahme und Ambulanz• Interventionelle Funktionseinheiten (Endoskopie, Katheterlabore etc.)	480 480 200 120 200 120
Wahlpflichteinsätze in folgenden Disziplinen und Einsatzbereichen	400
	(davon mindestens 200 Stunden je Disziplin)
<ul style="list-style-type: none">• Thoraxchirurgie• Neurochirurgie• HNO• Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie• Augenchirurgie• Gefäßchirurgie• Operative Eingriffe bei Kindern• und andere Disziplinen	

Pflichteinsätze in folgenden Funktions- und Versorgungsbereichen

• Pflegepraktikum	100
• zentrale Sterilgutversorgungsabteilung bzw. Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte	80
• Anästhesie	160
Stunden zur freien Verteilung	80
Stundenzahl insgesamt	2 500

Anlage 5

(zu § 16)

**Bescheinigung
über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____

mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht sowie an der praktischen Ausbildung für Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten bzw. Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten gemäß § 21 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten bzw. Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten teilgenommen.

Die Ausbildung ist – nicht – über die nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz zulässigen Fehlzeiten hinaus – um _____ Stunden* – unterbrochen worden.

Ort, Datum

_____ (Stempel)

Unterschrift der Schulleitung

* Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 6

(zu § 44)

Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

**Zeugnis
über die staatliche Prüfung
für**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Prüfung nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 /§ 2 Absatz 2 Nummer 1* des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bei der

in _____ bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung „ _____ “
2. im mündlichen Teil der Prüfung „ _____ “
3. im praktischen Teil der Prüfung „ _____ “

Gesamtnote der staatlichen Prüfung (auf der Grundlage der Prüfungsnoten der Nummern 1 bis 3)

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)

* Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 7

(zu § 62)

Bezeichnung der Einrichtung

**Bescheinigung
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____ regelmäßig und mit Erfolg an dem Anpassungslehrgang teilgenommen, der nach §§ 60 f. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnische Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten von der zuständigen Behörde vorgeschrieben wurde.

Ort, Datum

_____ (Stempel)

(Unterschrift(en) der Einrichtung)

Anlage 8

(zu § 59)

Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

**Bescheinigung
über die staatliche Eignungsprüfung für**

” _____ “

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Eignungsprüfung nach §§ 52 ff. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten bestanden/nicht bestanden*.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift der/des Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses)

* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 9

(zu § 77)

Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

**Bescheinigung
über die staatliche Kenntnisprüfung
für**

” _____ “

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Kenntnisprüfung nach § 63 ff. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten bestanden/nicht bestanden*.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift der/des Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses)

* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 10

(zu § 83)

Bezeichnung der Einrichtung

Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____ regelmäßig an dem Anpassungslehrgang teilgenommen, der nach §§ 78 ff. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnische Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten von der zuständigen Behörde vorgeschrieben wurde.

Das Abschlussgespräch hat sie/er bestanden/nicht bestanden.*

Ort, Datum

_____ (Stempel)

(Unterschrift(en) der Einrichtung)

*Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 11

(zu § 47 Absatz 2 und Absatz 4)

Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

erhält auf Grund des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

” _____ “

zu führen.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift)

Anlage 12
(zu § 47 Absatz 3)

**Urkunde
über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

erhält auf Grund des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

” _____ “

zu führen.

Die Berufsqualifikation wurde auf Grundlage von

erworben.

Die auf dieser Grundlage erteilte Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung wurde

am _____ erteilt.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift)

Anlage 13

(§ 101)

Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Bescheinigung über die staatliche Nachprüfung für

„-----“

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am_____ die staatliche Nachprüfung nach §§ 87 ff. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten bestanden/nicht bestanden*.

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift der/des Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses)

* Nichtzutreffendes streichen

Artikel 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

In der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280), die zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird die Anlage 3 wie folgt geändert:

1. Der Nummer 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Kann der Einsatz in der Anästhesie- und OP-Abteilung nicht vollständig in einem Krankenhaus sichergestellt werden, hat die Schule ein dem Krankenhausumfeld gleichwertiges, simulatorgestütztes Training anzubieten. Das simulatorgestützte Training darf nicht mehr als 70 Stunden umfassen.“

2. Der Nummer 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Kann der Einsatz in der intensivmedizinischen Abteilung nicht vollständig in einem Krankenhaus sichergestellt werden, hat die Schule ein dem Krankenhausumfeld gleichwertiges, simulatorgestütztes Training anzubieten. Das simulatorgestützte Training darf nicht mehr als 30 Stunden umfassen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die in Artikel 1 enthaltene Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Anästhesietechnische und Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten wird auf Grundlage der Ermächtigung in § 66 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes vom 20. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2784) erlassen.

Durch das Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz und diese das Gesetz ergänzende Rechtsverordnung wird erstmalig eine bundeseinheitliche Regelung der Ausbildung der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten sowie der Ausbildung der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistentengeschaffen. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erfüllt mit ihren Regelungsbestandteilen den Anspruch an eine hochwertige und modern gestaltete Ausbildungsqualität und bereitet die künftigen Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten auf eine an den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten ausgerichtete Teilnahme an der gesundheitlichen Versorgung vor.

Die Verordnung regelt die Mindestanforderungen an die Ausbildung zu den Berufen der Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz.

Schließlich enthält sie noch ergänzende Bestimmungen zu den Verfahren der Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten), aus anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Vertragsstaaten), aus Drittstaaten, für die sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt (gleichgestellte Staaten) sowie aus sonstigen Drittstaaten. Hier beinhaltet die Verordnung insbesondere auch die Regelungen zu den verschiedenen Anpassungsmaßnahmen, dem Anpassungslehrgang, der Eignungsprüfung und der Kenntnisprüfung. Geregelt wird zudem das Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung.

Die Ausbildungsinhalte verdeutlichen die moderne Aufgabenstellung der beiden Berufe und entsprechen dem breiten Tätigkeitsspektrum der Berufsangehörigen. Mit den vorliegenden Regelungen wird die Stellung der Anästhesietechnischen und der Operationstechnischen Assistenz innerhalb der Gruppe der Gesundheitsberufe gestärkt. Dies soll bei den Berufsangehörigen die Entwicklung eines ausgeprägten beruflichen Selbstverständnisses ebenso fördern wie die selbstbewusste Positionierung neben anderen Gesundheitsfachberufen.

Mit dieser Aufwertung soll zudem der derzeitige Mangel an qualifiziertem Fachpersonal in diesen beiden Berufen gemildert werden.

Artikel 2 betrifft die Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter. Hier haben die Länder in Bezug auf die praktische Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern in Krankenhäusern knappe Ausbildungskapazitäten im Bereich der Anästhesie- und OP-Abteilung vorgetragen. Sie soll gemäß einem Vorschlag der Länder durch einen erweiterten Umfang an simulatorgestützten Trainingsangeboten aufgefangen werden. Dem dient die vorgesehene Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 der Verordnung regelt die inhaltliche Ausgestaltung der Ausbildung der Anästhesietechnischen und der Operationstechnischen Assistenz. Sie lehnt sich rechtssystematisch an die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der vom Bund geregelten nichtärztlichen Heilberufe an.

In Teil 1 Abschnitt 1 in Verbindung mit den Anlagen 1-4 werden die Ziele und Inhalte sowie die Gliederung der Ausbildungen konkretisiert, basierend auf den im Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzdefinierten Ausbildungszielen. Dabei werden der theoretische und praktische Unterricht (§ 3, Anlagen 1 und 3) und die praktische Ausbildung (§ 4, Anlagen 2 und 4) gesondert dargestellt. Der jeweils erforderliche Stundenumfang wird in den entsprechenden Anlagen genannt. Außerdem werden die Anforderungen an die Qualifikation praxisanleitender Personen erstmals bundeseinheitlich festgeschrieben (§ 7) und die Aufgaben der Praxisbegleitung konkretisiert (§ 8).

Abschnitt 2 enthält Regelungen zur staatlichen Prüfung zur Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz. Die Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil (§ 10). Die Prüfungen werden vor einem staatlichen Prüfungsausschuss abgelegt, dessen Zusammensetzung vorgegeben wird (§ 12). Dazu enthält der Abschnitt 2 Regelungen über die Zulassung zur Prüfung (§ 16), die jeweils zu prüfenden Kompetenzschwerpunkte (§§ 25, 31, 36), die Notenskala (§ 24) sowie Regelungen über die Wiederholung (§ 29, 35, 41) und den Rücktritt von der Prüfung (§ 20).

In Teil 3 werden Regelungen zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen und erforderlichen Anpassungsmaßnahmen getroffen. Die Vorschriften entsprechen den üblichen Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in anderen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Heilberufe.

Artikel 2 enthält die Änderungen, die zur Erweiterung von simulatorgestützten Trainingsangeboten in der praktischen Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern erforderlich sind. Sie werden sowohl auf die Funktionsbereiche der Anästhesie- und OP-Abteilung als auch auf die intensivmedizinische Abteilung erstreckt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Verordnungskompetenzkompetenz

Die Verordnungskompetenz für das Bundesministerium für Gesundheit folgt aus § 66 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes und aus § 11 des Notfallsanitätergesetzes. Die Verordnung wird im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch das Bundesministerium für Gesundheit erlassen und bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung entspricht den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18). Sie ist auch mit dem übrigen Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Vereinheitlichung der Ausbildungen zu den Berufen der Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz durch das Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz und die vorgelegte Verordnung werden die länderspezifischen Ausbildungsregelungen und die bundesweit parallel geltende DKG-Empfehlung zur Ausbildung in der Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz ersetzt.

Die Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter haben keine Auswirkungen auf die Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung werden beachtet. Die Verordnung trägt durch eine qualitativ hochwertige, an den Anforderungen der Gesundheitsversorgung orientierte staatlich anerkannte Ausbildung -auch im ambulanten Sektor-, durch die Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung und durch das Verbot zur Zahlung von Schulgeld maßgeblich zur nachhaltigen Sicherung der Fachkräftebasis bei. Die Verordnung unterstützt das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung Nr. 6, hier insbesondere die Aspekte zu Nr. 6a hinsichtlich der Verankerung notwendiger Qualifikationen im Bildungssystem und der Möglichkeiten zur Teilhabe an qualitativ hochwertiger Bildung und dem Erwerb von Handlungskompetenzen unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Alter. Die Möglichkeiten zur Ausbildung auch in Teilzeit werden ergänzend positive Auswirkungen auf die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf entfalten. Dies trägt zur Wahrung und Gewährleistung von Chancen sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen und zur Verbesserung des sozialen Zusammenhalts in der Gesellschaft bei (Prinzip Nr. 5). Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und sich daraus ergebender Handlungsnotwendigkeiten wird mit der Verordnung die Attraktivität des Berufsbildes unterstützt. Die Änderungen in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sichern auf Dauer die Durchführung der Ausbildung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Da die Verordnung entsprechend der Ermächtigung in § 66 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes das Nähere über die Ausbildung regelt, entstehen bei ihrer Durchführung die in der Begründung „Allgemeiner Teil“ (Bundestagsdrucksache 19/13825) zu dem Gesetz genannten Kosten. Darüber hinaus fallen durch die Verordnung keine Mehrkosten an.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

In gleichstellungspolitischer Hinsicht ist diese Verordnung neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

Eine Evaluierung des neu entwickelten Ausbildungsziel des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes ist vorgesehen. Dazu soll überprüft werden, ob die Vernetzung der schulischen und praktischen Ausbildung die Ausbildungsqualität verbessert hat und wie sie weiter gesteigert werden kann.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten)

Zu Teil 1 (Ausbildung und staatliche Prüfung)

Zu Abschnitt 1 (Ausbildung)

Zu § 1 (Inhalt der Ausbildung)

Zu Absatz 1 und zu Absatz 2

In den §§ 7 bis 10 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes werden die Ziele der Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten ausführlich geregelt. Den Auszubildenden werden dabei entsprechend der Anlagen 1 und 3 dieser Verordnung die Kompetenzen vermittelt, die für den Aufbau einer umfassenden Handlungskompetenz unentbehrlich sind und eine berufliche Qualifizierung ermöglichen, die den wesentlichen Anforderungen des anästhesietechnischen und des operationstechnischen Berufsfeldes genügen. Verdeutlicht wird dies u.a. auch durch die Zuordnung eines hohen Zeitkontingentes im theoretischen und praktischen Unterricht für den Kompetenzschwerpunkt 1 „Berufsbezogene Aufgaben im ambulanten und stationären Bereich eigenverantwortlich planen und strukturiert ausführen“ sowie für den Kompetenzschwerpunkt 2 „Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken und ärztliche Anordnungen eigenständig durchführen“. Mit einem gemeinsamen Stundenkontingent von über 1.200 Stunden sind im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts damit mehr als 50% des Unterrichtsumfanges von mindestens 2.100 Stunden für die Vermittlung der diesen Schwerpunkte zugeordneten Kompetenzen vorgesehen. Gleichzeitig erwerben die Auszubildenden weitere Kompetenzen für einen im Sinne lebenslangen Lernens erforderlichen Entwicklungsprozess, für eine verantwortliche Mitgestaltung eines interdisziplinären und interprofessionellen Handelns, für eine umfassende Beherrschung und Beachtung hygienischer Arbeitsweisen oder für eine patientenorientierte Kommunikation und Interaktion. Die Anlagen 1 und 3 stellen eine detaillierte Weiterverfolgung des im Gesetz festgelegten Ausbildungsziels dar und ermöglichen eine starke Verbindung zwischen Theorie und Praxis. Sie sind verbindlich und bilden die Grundlage für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen und Curricula, in welchen eine Aufgliederung der Ausbildungsinhalte und eine zeitliche Anordnung vorzunehmen ist. Dabei sind sie bewusst nicht als Reihenfolge der zu unterrichtenden Inhalte zu verstehen, da auch die einzelnen Kompetenzschwerpunkte Beziehungen untereinander aufweisen. Entsprechend der bereits im Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz angelegten Systematik werden einzelne Aufgaben unterteilt, die teilweise von Berufsangehörigen der Anästhesie- und Operationstechnischen Assistenz eigenverantwortlich und teilweise im Rahmen der Mitwirkung durchgeführt werden sollen. Verdeutlicht wird dies u.a. im Kompetenzschwerpunkt 2 der Anlagen 1 und 3. Die hier genannten Kompetenzen beziehen sich zum

einen - im Rahmen einer arbeitsteiligen Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten - auf diejenigen Aufgaben, die aufgrund ärztlicher Veranlassung im Wege der Delegation und nicht aufgrund einer eigenen Entscheidung der Berufsangehörigen der Anästhesie- und Operationstechnischen Assistenz durchgeführt werden. Zum anderen handelt es sich bei eigenständig durchzuführenden Tätigkeiten um ärztlich veranlasste Maßnahmen, die zwar selbständig, allerdings grundsätzlich im Wege der Delegation durchgeführt werden. Insofern bedarf es beispielhaft bei der Anwendung von Arzneimitteln durch Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten und Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten der vorherigen Indikationsstellung durch einen Arzt.

Zu § 2 (Gliederung der Ausbildung)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 erfolgen die Einheiten des theoretischen und praktischen Unterrichts im zeitlichen Ablauf im Wechsel mit der praktischen Ausbildung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass neben dem zeitlichen Wechsel nach Absatz 1 auch die Inhalte des theoretischen und praktischen Unterrichts mit denen der praktischen Ausbildung aufeinander abzustimmen sind.

Zu Absatz 3

Die Vorgaben der Absätze 1 und 2 gelten für den Ausbildungsplan und das schulinterne Curriculum. Nach Absatz 3 haben die Schule und die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung beide Instrumente im gegenseitigen Einvernehmen abzustimmen. Insgesamt soll dadurch sichergestellt werden, dass Unterricht und praktische Einsätze aufeinander aufbauen, so dass die Auszubildenden das im Unterricht Erlernete sinnvoll bei den praktischen Einsätzen anwenden können und umgekehrt.

Zu § 3 (Theoretischer und praktischer Unterricht)

Zu Absatz 1

Im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts sind den Auszubildenden die Fachkompetenzen zu vermitteln, die die Basis für die praktische Ausbildung bilden, um dort die für die Berufsausübung erforderliche Handlungssicherheit zu entwickeln. Neben den Fachkompetenzen ist die Förderung und Entwicklung der zur Berufsausübung notwendigen Personal-, Sozial- und Selbstkompetenz Gegenstand der Ausbildung. Im Ergebnis dient die Ausbildung damit dem Ziel, berufliche Handlungskompetenz zu entwickeln. Die Inhalte für den theoretischen und praktischen Unterricht für die Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten folgen aus der Anlage 1, die Inhalte für die Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten folgen aus der Anlage 3. Die hier aufgezeigte Verteilung der Stunden ist als Mindestvorgabe verbindlich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt vor, dass im theoretischen und praktischen Unterricht die verschiedenen Versorgungs- und Funktionsbereiche zu behandeln sind, um bereits in der Ausbildung einen umfänglichen Einblick in die Tätigkeitsbereiche der anästhesietechnischen und der operationstechnischen Assistenz zu vermitteln. Diese sind für die Anästhesietechnische Assistenz in Anlage 2 und für die Operationstechnische Assistenz in Anlage 4 geregelt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 eröffnet den Schulen die Möglichkeit, den Unterricht auf Grundlage einer curricularen Einbindung in Form des Selbststudiums in einem angemessenen Umfang, der 10% nicht überschreiten sollte, durchzuführen. Dabei sind die Möglichkeiten des E-Learnings einzubinden. Dadurch soll auch zukünftigen Entwicklungen des E-Learnings Rechnung getragen werden, ohne aber in einem zu weitgehenden Umfang die – gerade in der Ausbildung zu Gesundheitsberufen bedeutsame – persönliche Unterrichtsvermittlung durch berufserfahrene Ausbilderinnen und Ausbilder zu verzichten.

Zu § 4 (Praktische Ausbildung)

Zu Absatz 1

Im Rahmen der praktischen Ausbildung ist sicherzustellen, dass die Auszubildenden Gelegenheit haben, die im theoretischen und praktischen Unterricht erworbenen Kompetenzen einzuüben und zu vertiefen, um so die erforderlichen praktischen Fertigkeiten zu entwickeln, die sie für eine Tätigkeit in der anästhesietechnischen oder operationstechnischen Assistenz befähigen. Die Inhalte des theoretischen und praktischen Unterrichts fließen dabei in die praktische Ausbildung ein und dienen als Grundlage, um die für die Berufsausübung notwendigen Handlungskompetenzen zu entwickeln.

Zu Absatz 2

Sowohl Stundenumfang als auch Stundenverteilung der praktischen Ausbildung werden in den Anlagen 2 und 4 geregelt. Für die Ausbildung geeignete Krankenhäuser und ambulante Einrichtungen bilden dabei die Orte der praktischen Ausbildung. Die Anlagen sehen jeweils die zu durchlaufenden Orientierungs-, allgemeinen Pflicht-, Wahlpflicht- und Pflichteinsätze mit konkreten Stundenvorgaben vor. Die Inhalte des theoretischen und praktischen Unterrichts fließen dabei in die praktische Ausbildung ein und dienen als Grundlage dazu, die für die Berufsausübung notwendigen Handlungskompetenzen zu entwickeln. Die in den Anlagen 2 und 4 vorgenommenen Stundenvorgaben für die verschiedenen Einsätze in der praktischen Ausbildung sollen gewährleisten, dass in der praktischen Ausbildung bei allen zu durchlaufenden Einsatz-, Funktions- und Versorgungsbereichen ausreichend Zeit vorhanden ist, um den Erwerb der erforderlichen berufsspezifischen Kompetenzen durch die notwendigen Praxiseinsätze zu vertiefen. Durch die Stunden zur freien Verteilung steht den Auszubildenden und den Einrichtungen der praktischen Ausbildung eine flexibel nutzbare Zeit zur Verfügung.

Zu Absatz 3

Durch den Orientierungseinsatz zu Beginn der Ausbildung soll ein Überblick über das Berufsfeld ermöglicht werden. Dazu soll zudem die Verbindung zur verantwortlichen Einrichtung der praktischen Ausbildung gestärkt und gefestigt werden.

Zu § 5 (Dauer und Inhalt des Pflegepraktikums)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 hat das Pflegepraktikum einen Mindestumfang von 100 Stunden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Inhalt des Pflegepraktikums. Demnach soll das Pflegepraktikum dazu dienen, die Auszubildenden zu befähigen, die Aufgaben, die von Angehörigen der Pflegeberufe wahrzunehmen sind, einschätzen zu lernen und Einblick in die pflegerische Versorgung von Patientinnen und Patienten vor und nach der Behandlung im OP und der Anästhesie zu gewinnen. Eine Qualifizierung „am Bett“ ist ausdrücklich nicht umfasst, da den

Auszubildenden die dazu erforderlichen Kompetenzen nicht vermittelt werden müssen und diese den berufsspezifischen Tätigkeitsfeldern nicht entsprechen. Zudem ist bereits in § 15 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes festgelegt, dass das verpflichtende Pflegepraktikum in dem für die jeweilige Ausbildung relevanten Versorgungsbereich zu absolvieren ist, der für die Ausbildung in der anästhesietechnischen oder der operationstechnischen Assistenz relevant ist.

Zu § 6 (Nachtdienste)

Ab dem zweiten Lehrjahr sind Nachtdienste abzuleisten. Zum Schutz der Auszubildenden vor physischer und psychischer Überbeanspruchung werden die abzuleistenden Stunden begrenzt. Die für Auszubildende unter 18 Jahren geltenden Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten. Der zwingend vorgeschriebene Nachdienst soll sicherstellen, dass die Auszubildenden während der praktischen Ausbildung die Besonderheiten des jeweiligen Berufsfeldes während dieser Zeit kennen lernen. Grundsätzlich umfasst der Begriff „Nachtdienst“ die Vielzahl verschiedener Arbeitsmodelle, die in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung vorherrschen. Dabei umfassen die Modelle in der Regel die Nachtzeit von 22 bis 6 Uhr mit einem gewissen Vor- und Nachlauf, um gemeinsame Übergabezeiten mit den angrenzenden Schichten zu realisieren.

Um sicherzustellen, dass es hier nicht zu Überforderungen der Auszubildenden kommt, wird vorgegeben, dass praktische Ausbildungsanteile im Nachtdienst nur in Betracht kommen, wenn diese unter unmittelbarer Aufsicht einer entsprechend qualifizierten Fachkraft erfolgen. Maßstab der Eignung ist hier die fachliche Kompetenz, die erforderlich ist, um den Auszubildenden während der praktischen Ausbildung im Nachtdienst die Kompetenzen zu vermitteln, die zur Ausübung des Berufs erforderlich sind. Damit sind insbesondere Fachkräfte gemeint, die eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1, § 2 oder § 69 Absatz 1 oder 3 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes haben. Daneben können aber auch andere Berufsgruppen, die regelmäßig im Nachtdienst tätig sind, eine solche Aufsichtsfunktion wahrnehmen. Dazu gehören beispielsweise Gesundheits- und Krankenpfleger, die eine Erlaubnis nach § 1 des Krankenpflegegesetzes aufweisen, aber auch Ärztinnen und Ärzte können die Aufsicht wahrnehmen.

Zu § 7 (Qualifikation der Praxisanleitung)

Wesentlicher Bestandteil der praktischen Ausbildung ist die Praxisanleitung in den Einrichtungen. Entsprechend dem Ausbildungsziel unterstützt die geplante und strukturierte Durchführung der Praxisanleitung den Auszubildenden und leistet einen wichtigen Beitrag zur weiteren Verbesserung der Qualität der praktischen Ausbildung. Ergänzend trägt sie auch wesentlich dazu bei, die Verknüpfung des im Unterricht Gelernten mit den erforderlichen beruflichen Anforderungen herzustellen. Die Praxisanleitung soll die Auszubildenden schrittweise an die Wahrnehmung der berufsspezifischen Aufgaben heranführen. Dies beinhaltet insbesondere die Vermittlung der selbständigen und eigenständigen Ausführung der Aufgaben und die Vermittlung des effektiven Zusammenarbeitens.

Zu Absatz 1

Die persönlichen Anforderungen an die praxisanleitenden Personen regelt Absatz 1. Diese sind direkte Kontaktpersonen für die Auszubildenden während ihrer praktischen Ausbildung. Zudem sind sie Ansprechpartner der Schulen, welche die Gesamtverantwortung für die Ausbildung tragen.

Im Interesse einer hohen Qualität der Ausbildung und im Hinblick auf die Einbeziehung der praxisanleitenden Personen in die staatlichen Prüfungen und Ergänzungsprüfungen sind für diese Aufgaben neben einem einschlägigen Berufsabschluss eine mindestens einjährige Berufserfahrung sowie eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden erforderlich. Die berufspädagogische Zusatzqualifikation kann dabei parallel zur Berufstätigkeit erworben werden. Nummer 4 enthält die Vorgabe für jährliche

berufspädagogischen Fortbildungen von mindestens 24 Stunden. Damit soll sichergestellt werden, dass Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter neben ihren fachlichen Qualifikationen über die aufgrund ihrer anspruchsvollen Aufgaben in der Ausbildung erforderlichen pädagogischen Fähigkeiten verfügen und diese auch auf einem aktuellen Stand halten.

Zu Absatz 2

Personen nach Absatz 2 müssen aufgrund der – zumeist langjährigen - Erfahrung, die sie bereits durch die Ausübung ihrer Tätigkeit als Praxisanleiterin und Praxisanleiter haben und des daraus resultierenden notwendigen Bestandsschutzes keine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden nachweisen. Sie benötigen jedoch eine mindestens einjährige Berufserfahrung und sind zur Teilnahme an der jährlichen berufspädagogischen Fortbildung verpflichtet.

Zu Absatz 3

Teile der praktischen Ausbildung können auch in einer dafür geeigneten ambulanten Einrichtung oder in mehreren dafür geeigneten ambulanten Einrichtungen durchgeführt werden. Auch hier ist die Praxisanleitung durch entsprechend qualifizierte Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter ein wesentliches Element zur schrittweisen Heranführung an die Übernahme berufsspezifischer Aufgaben. Aufgrund der Variationsbreite der möglichen Einrichtungen im ambulanten Ausbildungskontext und ihrer spezifischen Berufsgruppenzusammenstellung können jedoch auch entsprechend qualifizierte Fachkräfte die Praxisanleitung sicherstellen, die nicht über eine Qualifikation nach Absatz 1 oder 2 verfügen. Maßstab der Eignung ist hier die fachliche Kompetenz, die erforderlich ist, um den Auszubildenden während der praktischen Ausbildung im ambulanten Kontext die Kompetenzen zu vermitteln, die zur Ausübung des Berufs erforderlich sind.

Zu § 8 (Praxisbegleitung)

§ 8 konkretisiert die Anforderungen an die von der Schule zu leistende Praxisbegleitung. Dazu gehört auch eine Mindestanzahl von Besuchen einer Lehrkraft für jede Auszubildende oder Auszubildenden in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung zu gewährleisten. Die Lehrkräfte haben die Möglichkeit, die Besuche in den Ausbildungseinrichtungen so zu koordinieren und zu bündeln, dass mehrere Auszubildende in einer Einrichtung der praktischen Ausbildung besucht werden können.

Zu § 9 (Inhalt der Kooperationsverträge)

Zu Absatz 1

Die neue bundesrechtliche Ausbildung zur Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz erfordert eine enge Zusammenarbeit der Schule, der verantwortlichen Einrichtung der praktischen Ausbildung sowie der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen. Um diese Zusammenarbeit abzusichern sowie erfolgreich und arbeitsteilig zu gestalten, schließen die Beteiligten nach § 14 Absatz 4 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes Kooperationsverträge. Durch Absatz 1 wird die gesetzliche Vorgabe dahingehend konkretisiert, dass die Kooperationsverträge neben der Regelung der engen Zusammenarbeit darauf abzielen haben, dass im Interesse der Auszubildenden ein fortlaufender und systematischer Austausch zwischen allen an der Ausbildung beteiligten Akteuren sichergestellt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt den Mindestinhalt der Kooperationsverträge vor.

Zu Abschnitt 2 (Staatliche Prüfung)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeines und Organisatorisches)

Zu § 10 (Bestandteile der staatlichen Prüfung)

Die staatliche Prüfung über die berufliche Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten gliedert sich jeweils in einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Gegenstand der Prüfungen sind die auf Grundlage von §§ 7 – 10 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz in den Anlagen 1 und 3 aufgeführten Kompetenzschwerpunkte.

Zu § 11 (Bildung und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses)

Zu Absatz 1

An Schulen, an denen zur Anästhesietechnischen und oder zur Operationstechnischen Assistenz ausgebildet wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, dass der Prüfungsausschuss für die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfungen zuständig ist.

Zu § 12 (Zusammensetzung des Prüfungsausschusses)

Zu Absatz 1

Absatz 1 benennt die in den Prüfungsausschuss zu berufenden Mitglieder und die an sie zu stellenden Anforderungen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 sieht eine Vertreterin oder einen Vertreter der zuständigen Behörde als Mitglied des Prüfungsausschusses vor, welches gleichzeitig den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt. Es besteht nach Absatz 1 Nummer 1 die Möglichkeit, dass auch eine andere geeignete Person von der zuständigen Behörde als Mitglied bestellt und mit den anfallenden Aufgaben betraut wird.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht als Mitglied des Prüfungsausschusses die Schulleiterin oder den Schulleiter vor. Anstelle der Schulleiterin oder des Schulleiters kann auch, insbesondere an großen Schulen, ein für die Ausbildung zuständiges Mitglied der Schulleitung (zum Beispiel die oder der für operationstechnische oder anästhesietechnische Assistenz zuständige Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter) bestellt werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 benennt die in den Prüfungsausschuss zu berufenden Fachprüferinnen und Fachprüfer. Geregelt wird die Mindestanzahl der zu bestellenden Fachprüferinnen und Fachprüfer.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die in den Prüfungsausschuss zu berufenden Fachprüferinnen und Fachprüfer an der Schule unterrichten, an der die oder der Auszubildende unterrichtet worden ist.

Zu Absatz 3

Mindestens eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer muss nicht nur in der Praxisanleitung tätig sein und die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, sondern zugleich auch in der Einrichtung tätig sein, in der der überwiegenden Teil der praktischen Ausbildung durchgeführt wurde. Damit wird insgesamt der Funktion der Praxisanleitung in der Ausbildung auch im Rahmen der Prüfung Rechnung getragen. Die praktischen Fachprüferinnen oder die praktischen Fachprüfer sind insbesondere im praktischen Teil in die Prüfung einzubinden.

Zu Absatz 4

Die Auswahl der Fachprüferinnen und Fachprüfer bestimmt sich zudem durch die zu prüfenden Themenbereiche, in denen die Fachprüferinnen und Fachprüfer unterrichten, wobei der Begriff „überwiegend“ nicht rein rechnerisch zu verstehen ist, sondern sich auch an anderen Kriterien orientieren kann. So kann für die Prüfung die Fachprüferin oder der Fachprüfer ausgewählt werden, die oder der in dem prüfungsrelevanten Themenbereich zuletzt unterrichtet hat und damit maßgeblich an der Vorbereitung der Auszubildenden auf die Prüfung beteiligt war.

Zu Absatz 5

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der zuständigen Behörde bestellt, die sich dabei auf Vorschläge der Schule stützt. Gleiches gilt für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestellen sind.

Zu § 13 (Bestimmung der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer für die einzelnen Prüfungsteile der staatlichen Prüfung)

Nach § 13 legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schulleitung fest, welche Fachprüferinnen oder Fachprüfer mit welchen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern für die einzelnen Prüfungsbereiche des schriftlichen Teils der Prüfung und für den mündlichen und praktischen Teil der Prüfung vorgesehen sind. Hierbei sind die jeweilige fachliche Qualifikation der Fachprüferinnen und Fachprüfer für die Prüfungsbereiche und Fallsituationen zu berücksichtigen. Für jedes Mitglied soll im Interesse einer jederzeitigen Funktionsfähigkeit des Prüfungsausschusses mindestens eine stellvertretende Person benannt werden. Die stellvertretende Person muss dabei nicht aus derselben Ausbildungseinrichtung oder derselben Schule stammen. Als Fachprüferinnen oder Fachprüfer sollen die Lehrkräfte bestellt werden, die die zu prüfende Person überwiegend ausgebildet haben.

Zu § 14 (Teilnahme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an Teilen der staatlichen Prüfung)

§ 14 sieht vor, dass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in dem Umfang an den einzelnen Teilen der Prüfung teilzunehmen hat, in dem dies zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich ist. Eine konkrete zeitliche Festlegung ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Gegebenheiten an den einzelnen Schulen und die unterschiedlichen Umstände der Prüfung nicht sinnvoll. Auf sie wird daher verzichtet. Deutlich gemacht wird, dass die durchgängige Anwesenheit der oder des Vorsitzenden während der gesamten Dauer der staatlichen Prüfung nicht erforderlich ist.

Zu § 15 (Teilnahme von Sachverständigen sowie von Beobachterinnen und Beobachtern an der staatlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann die zuständige Behörde nach freiem Ermessen Sachverständige und Beobachter, zum Beispiel Lehrkräfte einer Schule, sofern sie nicht selbst Mitglied des Prüfungsausschusses sind, zur Teilnahme an allen Prüfungsteilen entsenden.

Zu Absatz 2

Es ist selbstverständlich, dass die Teilnahme an einer realen anästhesiologischen oder operativen Situation nur mit Einwilligung der jeweiligen Patientin oder des jeweiligen Patienten zulässig ist. Dies wird durch Absatz 2 noch verdeutlicht.

Zu § 16 (Zulassung zur staatlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Die Entscheidung über die – von der oder dem Auszubildenden zu beantragende – Zulassung zur Prüfung trifft auf Grund ihrer oder seiner Leitungsfunktion die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen, die für eine Zulassung zur staatlichen Prüfung erfüllt sein müssen. Die antragstellende Person hat unter anderem den schriftlich geführten Ausbildungsnachweis nach § 28 Absatz 2 Nummer 5 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes vorzulegen. Liegen die geforderten Nachweise vor und sind die in § 25 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes benannten Fehlzeiten nicht überschritten worden, hat die oder der Auszubildende einen Rechtsanspruch auf Zulassung.

Zu Absatz 3

Die Zulassung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen und ist der zu prüfenden Person spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mitzuteilen.

Zu § 17 (Prüfungstermine für die staatliche Prüfung)

Zu Absatz 1

Die oder der Vorsitzende setzt auf Grund ihrer oder seiner Leitungsfunktion die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter fest. Dabei soll der Beginn der staatlichen Prüfung nicht früher als drei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.

Zu Absatz 2

Bei zentralen Aufgaben wird von der zuständigen Behörde ein einheitlicher Prüfungstermin festgelegt. Dadurch kann gewährleistet werden, dass allen zu prüfenden Personen die gleichen Aufgaben mit den gleichen Schwierigkeitsgraden zum gleichen Zeitpunkt gestellt werden. Die zeitgleich durchzuführende Prüfung ist unabdingbar, weil nur so verhindert werden kann, dass sich die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zeitlich späterer Prüfungen noch vor ihrer Prüfung über die Prüfungsaufgaben unterrichten und sich so einen Vorteil verschaffen können.

Zu Absatz 3

Die Prüfungstermine müssen den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten gleichzeitig mit der Zulassung zur staatlichen Prüfung, und damit mindestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn (so § 16 Absatz 3) übermittelt werden. Auch in diesem Fall kann die Mitteilung schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Zu § 18 (Prüfungsort der staatlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ist der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung grundsätzlich an der Schule abzulegen, an der die Ausbildung abgeschlossen wird. Ausnahmen sind aus wichtigem Grund zulässig. Die Entscheidung über eine Ausnahme hat die zuständige Behörde unter Beteiligung der Vorsitzenden der betroffenen Prüfungsausschüsse zu treffen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass der praktische Teil der Prüfung in der Regel in der Einrichtung abgelegt wird, in der der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung durchgeführt wurde.

Zu § 19 (Nachteilsausgleich)

Die Prüfungen müssen für alle zu prüfenden Personen die gleichen Chancen eröffnen. Bei Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen kann es sein, dass zur Wahrung der Chancengleichheit individuell festzulegende Ausnahmen von den Prüfungsregularien erforderlich sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 macht deutlich, dass bei Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen auf die besonderen Belange dieser zu prüfenden Personen Rücksicht zu nehmen ist. Sie haben einen Anspruch auf einen individuell zu bestimmenden Nachteilsausgleich, der ihnen die gleichen Chancen eröffnet wie Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ohne Behinderungen oder Beeinträchtigungen. Zu beachten ist dabei aber, dass es nicht zu Abstrichen bei den fachlichen Prüfungsanforderungen führen darf, was in Absatz 5 deutlich gemacht wird.

Zu Absatz 2

Um einen Anspruch auf Nachteilsausgleich geltend machen zu können, muss bei der zuständigen Behörde ein entsprechender Antrag gestellt werden und eine Beeinträchtigung nachgewiesen werden, die die Kriterien einer Behinderung erfüllt. Dabei orientiert sich die Verordnung an § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), der den Behinderungsbegriff des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) umsetzt. Der Antrag muss spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung eingegangen sein.

Zu Absatz 3

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für die Entscheidung über den Antrag auf Nachteilsausgleich ein amtsärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen fordern, aus denen die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Behinderung oder Beeinträchtigung hervorgeht. Diese Unterlagen sind dann Grundlage für die Entscheidung über den Nachteilsausgleich.

Zu Absatz 4

Die Entscheidung darüber, ob und wenn ja in welcher Form ein Nachteilsausgleich gewährt wird, trifft die zuständige Behörde.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 wird klargestellt, dass sich aus Gründen der Chancengleichheit alle zu prüfenden Personen den gleichen fachlichen Anforderungen stellen müssen. Ein Nachteilsausgleich kann daher nicht in fachlichen Vereinfachungen liegen. Der Nachteilsausgleich kann jedoch zum Beispiel in Form einer Verlängerung der Prüfungszeit oder der Möglichkeit der Unterbrechung von Prüfungen gewährt werden.

Zu Absatz 6

Die Behörde hat ihre Entscheidung in geeigneter Weise bekanntzugeben. Kriterien hierfür sind die Rechtzeitigkeit vor Prüfungsbeginn und die Möglichkeit der Erfassbarkeit der Entscheidung durch die betroffene Prüfungskandidatin oder den betroffenen Prüfungskandidaten.

Zu § 20 (Rücktritt von der staatlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Rücktritt von der Prüfung vor Prüfungsbeginn. Ein Rücktritt von der Prüfung oder von Teilen der Prüfung ist unverzüglich der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und zu begründen.

Zu Absatz 2

Teilt der zu Prüfende die Gründe für den Rücktritt nicht unverzüglich mit, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden.

Zu Absatz 3

Die Genehmigung des Rücktritts von der Prüfung obliegt der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person. Sie entscheidet, wann ein wichtiger Grund als Voraussetzung für eine Genehmigung des Rücktritts vorliegt. Im Rahmen dieser Entscheidung hat sie die Rücktrittsgründe einschließlich eventuell vorzulegender amtsärztlicher Atteste sorgfältig zu prüfen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt die Rechtsfolge bei nicht genehmigtem Rücktritt.

Zu § 21 (Versäumnisfolgen)

§ 21 regelt den Fall, dass eine Person einen Bestandteil der staatlichen Prüfung versäumt. Das Versäumnis kann eine oder mehrere Aufsichtsarbeiten des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung, den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung sowie einen oder mehrere Prüfungsteile des praktischen Teils der staatlichen Prüfung betreffen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass der betroffen Prüfungsteils bei fehlendem wichtigem Grund für das Versäumnis nicht bestanden ist. Zudem verweist der Absatz 1 auf die Regelungen zur Wiederholung des jeweiligen Prüfungsteils.

Zu Absatz 2

Wenn die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person feststellt, dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt der versäumte Teil der Prüfung als nicht begonnen. Im Rahmen dieser Entscheidung sind die vorgebrachten Gründe einschließlich eventuell vorzulegender amtsärztlicher Atteste sorgfältig zu prüfen. Ein Versäumnis einer Prüfung oder von Teilen der Prüfung ist unverzüglich der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und zu begründen.

Zu § 22 (Störung der staatlichen Prüfung und Täuschungsversuch)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Teil der staatlichen Prüfung für nicht bestanden erklären kann, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung in erheblichem Maße gestört oder eine Täuschung versucht hat.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 darf eine Entscheidung über eine Störung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung getroffen werden.

Zu Absatz 3

Sollte ein Teil der Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt werden, so ist dies innerhalb von drei Jahren zulässig. Dies ist sachgerecht, weil sich auch erst nach Abschluss der Prüfung eine Täuschung herausstellen kann.

Zu § 23 (Niederschrift)

Die Niederschrift dient der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und sichert die möglicherweise notwendige Überprüfbarkeit des Prüfungsvorgangs auch noch zu einem späteren Zeitpunkt.

Zu § 24 (Benotung der Leistungen in der staatlichen Prüfung)

Für die Bewertung der Leistungen im schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der staatlichen Prüfung wird das Notensystem übernommen, das für allgemeinbildende Schulen und in anderen beruflichen Bildungsgängen üblich ist.

Zu Unterabschnitt 2 (Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung)

Zu § 25 (Inhalt des schriftlichen Teils)

Zu Absatz 1

Die zu prüfenden Personen müssen zeigen, dass sie über die genannten Kompetenzen verfügen und in der Lage sind, individuelle anästhesiologische oder operative Situationen mit Hilfe ihres Wissens analytisch zu erschließen, das Wissen fachgerecht einzusetzen und situationsbezogen kritisch, reflexiv, fachlich und ethisch begründet urteilen zu können.

Zu Absatz 2

Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung besteht aus drei Aufsichtsarbeiten.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1 bis 3

Absatz 3 legt die mit der schriftlichen Prüfung festzustellenden Kompetenzen fest. Jeder der in Absatz 3 Nummer 1 bis 3 genannten Prüfungsbereiche ist in jeweils einer schriftlichen Aufsichtsarbeit zu bearbeiten. Dabei sind die Fallsituationen, die den Aufsichtsarbeiten zugrunde gelegt werden, in Bezug auf die in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Kompetenzschwerpunkte und Einsatzbereiche zu variieren. Es soll gewährleistet werden, dass die Aufgaben in verschiedenen stationären und ambulanten Versorgungskontexten Gegenstand der Prüfung sind.

Die in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Kompetenzschwerpunkte spiegeln die Berufswirklichkeit wider. Ohne konkrete Vorgaben würde die Gefahr bestehen, dass wichtige Kompetenzschwerpunkte in der schriftlichen Prüfung vernachlässigt werden.

Zu Absatz 4

Jede zu prüfende Person hat im schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung Aufsichtsarbeiten anzufertigen, die auf die Kompetenzschwerpunkte nach Absatz 3 ausgerichtet sind.

Da in § 9 Nummer 1 Buchstabe e des Anästhesietechnische-und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz das Überwachen des gesundheitlichen Zustands der Patientinnen und Patienten sowie dessen Verlauf während des Aufenthalts u.a. auch in Aufwacheinheiten als eigenverantwortlich auszuführende Aufgabe für Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten vorgesehen ist, sind die dazu notwendigerweise anzubahnenden Berufskompetenzen im schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung in einem angemessenen Umfang abzu prüfen.

Zu Absatz 5

Die Aufgaben der Aufsichtsarbeiten werden auf Vorschlag der Schulen von der zuständigen Behörde ausgewählt.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 kann die zuständige Behörde zentrale Prüfungsaufgaben vorgeben, die dann bei allen in dem Zuständigkeitsbereich der Behörde stattfindenden schriftlichen Prüfungen zu verwenden sind. In diesem Fall ist es erforderlich, dass die zuständige Behörde einen landeseinheitlichen Prüfungstermin festlegt (§ 17 Absatz 2). Dadurch kann gewährleistet werden, dass allen zu prüfenden Personen die gleichen Aufgaben mit den gleichen Schwierigkeitsgraden gestellt werden. Zudem ist dann eine weitergehende Vergleichbarkeit der erzielten Prüfungsergebnisse möglich.

Zu Absatz 7

Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 120 Minuten.

Zu § 26 (Durchführung des schriftlichen Teils)

Zu Absatz 1

Die Arbeiten haben unter Aufsicht stattzufinden, die Aufsicht ist durch die Schulleitung zu bestellen.

Zu Absatz 2

Die Aufsichtsarbeiten sollen in der Regel an drei Tagen geschrieben werden, die regelmäßig, aber nicht zwingend aufeinanderfolgen müssen.

Zu § 27 (Benotung und Note einer Aufsichtsarbeit)

Zu Absatz 1

Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu benoten, die an der Schule unterrichten.

Zu Absatz 2

Bei der Bildung der Note für die jeweilige Aufsichtsarbeit stimmt sich die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern ab.

Zu § 28 (Bestehen des schriftlichen Teils)

Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person in jeder der drei Aufsichtsarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat. Es reicht also nicht, dass lediglich einzelne der Aufsichtsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ bestanden sind. Ein Ausgleich einer nichtbestanden durch eine oder zwei eventuell mit sehr guter Benotung bestandener Aufsichtsarbeiten findet nicht statt.

Zu § 29 (Wiederholung von Aufsichtsarbeiten)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen und Einzelheiten der Wiederholung der schriftlichen Prüfung. Sie gilt auch, wenn das Nichtbestehen Folge eines Rücktritts oder eines Versäumnisses eines Teils der staatlichen Prüfung ist. Darüber hinaus ist sie anwendbar, wenn die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Teil der staatlichen Prüfung wegen eines Ordnungsverstoßes oder eines Täuschungsversuches für nicht bestanden erklären.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass eine Wiederholung pro Aufsichtsarbeit nur einmal zulässig ist.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 erfolgt die Wiederholung auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten.

Zu § 30 (Note für den schriftlichen Teil)

Zu Absatz 1

Die Festsetzung der Not für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung ist Aufgabe der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Bildung der Gesamtnote für den schriftlichen Teil. Die Gesamtnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Aufsichtsarbeiten gebildet. Da alle in den drei Aufsichtsarbeiten abzubildenden Kompetenzschwerpunkte gleichermaßen wichtig sind, entfällt eine Gewichtung der Arbeiten bei der Bildung der Gesamtnote für den schriftlichen Teil der Prüfung.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ist die in § 24 geregelte Notenskala bei der Berechnung und bei der Bildung der Note für die schriftliche Prüfung anzuwenden.

Zu Unterabschnitt 3 (Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung)

Zu § 31 (Mündlicher Teil)

Zu Absatz 1

Die mündliche Prüfung erfolgt anhand einer komplexen Aufgabenstellung, die es ermöglicht, die in Absatz 2 genannten Kompetenzschwerpunkte einzubeziehen. Die zu prüfenden Personen müssen sich mit einer Fallsituation auseinandersetzen, bei deren Bearbeitung sie nachweisen können, dass sie über die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen zur situationsangemessenen Handlungsplanung und zur Reflexion der Handlungsfolgen verfügen.

Zu Absatz 2

Auch im mündlichen Teil der Prüfung hat die zu prüfende Person anwendungsbereite berufliche Kompetenzen nachzuweisen. Dem wird das ausschließliche Abfragen von Fachwissen nicht gerecht. Die zu prüfende Person hat vielmehr wegen der handlungsorientierten Ausrichtung des Unterrichts in der mündlichen Prüfung nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, das in der Ausbildung erworbene Wissen und Können fallbezogen zu nutzen. Gegenstand der Prüfung sind die in Absatz 2 in den Nummern 1 bis 3 benannten Kompetenzbereiche 3, 4 und 6 der Anlagen 1 oder 3. Diese beziehen sich u.a. auf teambezogene Aufgaben, die Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsrolle und dem beruflichen Selbstverständnis. Zusammen mit der schriftlichen Prüfung, welche den Fokus auf die Kompetenzschwerpunkte 1, 2, 5 und 8 der Anlage 1 oder 3 legt, ist damit sichergestellt, dass – bis auf den Kompetenzschwerpunkt 7 - alle Kompetenzschwerpunkte der Anlage 1 bzw. 3 Gegenstand der staatlichen Prüfung sind. Darüber hinaus ist der Kompetenzschwerpunkt 7 Gegenstand des praktischen Teils der staatlichen Prüfung.

Zu § 32 (Durchführung des mündlichen Teils)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Anzahl der an einer mündlichen Prüfung teilnehmenden zu prüfenden Personen festgelegt. Um eine angemessene Prüfungssituation zu gewährleisten, wird die Anzahl der zu prüfenden Personen pro Prüfung auf maximal zwei Personen begrenzt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird festgelegt, dass die Prüfungsdauer zwischen 30 und 45 Minuten betragen darf.

Zu Absatz 3

Die mündliche Prüfung findet vor mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann an der Prüfung teilnehmen und sich durch Fragen aktiv in das Prüfungsgeschehen einbringen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 kann Zuhörerinnen und Zuhörern bei berechtigtem Interesse die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestattet werden. Die störungsfreie Durchführung der Prü-

fung darf dadurch nicht gefährdet werden. Ein berechtigtes Interesse ist in der Regel anzunehmen, wenn es sich um Auszubildende oder Lehrkräfte der jeweiligen Schule handelt. Die Entscheidung über die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der zu prüfenden Personen.

Zu § 33 (Benotung und Note für die im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung erbrachte Leistung)

Zu Absatz 1

Die Leistung des mündlichen Teils der Prüfung ist von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu benoten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Festlegung der Prüfungsnote der mündlichen Prüfung. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt sich ins Benehmen mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern und legt die Prüfungsnote auf der Grundlage der Benotungen der Fachprüferinnen und Fachprüfer fest.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ist die in § 24 geregelte Notenskala bei der Berechnung und bei der Bildung der Note für den mündlichen Teil der Prüfung anzuwenden.

Zu § 34 (Bestehen des mündlichen Teils)

Voraussetzung für das Bestehen des mündlichen Teils der Prüfung ist, dass er im Ergebnis der Gesamtbetrachtung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

Zu § 35 (Wiederholung des mündlichen Teils)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen und Einzelheiten der Wiederholung der mündlichen Prüfung. Sie gilt auch, wenn das Nichtbestehen Folge eines Rücktritts oder eines Versäumnisses von einem Teil der staatlichen Prüfung ist. Darüber hinaus ist sie anwendbar, wenn die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Teil der staatlichen Prüfung wegen eines Ordnungsverstoßes oder eines Täuschungsversuches für nicht bestanden erklären.

Zu Absatz 1

Für die auszubildende Person besteht die Möglichkeit, den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung, den sie nicht bestanden hat, einmal zu wiederholen.

Zu Absatz 2

Die Wiederholung hat die zu prüfende Person bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

Zu Unterabschnitt 4 (Praktischer Teil der staatlichen Prüfung)

Zu § 36 (Inhalt des praktischen Teils)

Zu Absatz 1

In der praktischen Prüfung sollen sich die Anforderungen des Berufes vollumfänglich widerspiegeln. Dabei sind sowohl die eigenverantwortliche Ausführung von berufsfeldspezifischen Aufgaben als auch Tätigkeiten im Rahmen der Mitwirkung Gegenstand der praktischen Prüfung. Der Gegenstand der praktischen Prüfung ergibt sich aus dem Arbeitsalltag

der stationären Versorgung. Damit soll gewährleistet sein, dass die Kompetenzen zur umfassenden Bewältigung von berufsfeldspezifischen Anforderungen im praktischen Teil der staatlichen Prüfung zum Tragen kommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt umfassend den Gegenstand der praktischen Prüfung. Es muss sichergestellt sein, dass alle Prüfungsinhalte ordnungsgemäß abgebildet und geprüft werden können. Die Prüfung umfasst die Übernahme aller anfallenden Aufgaben einer prozessorientierten anästhesietechnischen oder operationstechnischen Assistenz und spiegelt die späteren, maßgeblichen beruflichen Tätigkeiten des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten wieder.

Zu Absatz 3

Die praktische Prüfung ermöglicht den Nachweis über das Vorliegen der im Ausbildungsziel nach §§ 7-10 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz beschriebenen beruflichen Kompetenzen. In der praktischen Prüfung sollen sich die Anforderungen des jeweiligen Berufes vollumfänglich widerspiegeln, deshalb ist sie berufsspezifisch auf alle Kompetenzschwerpunkte der Anlagen 1 oder 3 entsprechend auszurichten.

Zu Absatz 4 und Absatz 5

Es ist Aufgabe der zu prüfenden Person, alle Kompetenzen einzubringen, die für eine angemessene Bewältigung der als Prüfungssituation ausgewählten anästhesiologischen oder operativen Situationen erforderlich sind. Die zu prüfende Person übernimmt dabei alle für eine fachgerechte Versorgung der zu betreuenden Patientinnen und Patienten notwendigen Aufgaben. Diese umfassen neben der Planung auch die Organisation und Durchführung. Im Rahmen eines Reflexionsgespräches ist die gesamte praktische Prüfung zu reflektieren.

Zu Absatz 6

Der praktische Prüfungsteil soll insbesondere den Versorgungsbereich einbeziehen, in dem die oder der Auszubildende den überwiegenden Teil der praktischen Ausbildung absolviert hat.

Zu Absatz 7

Der Inhalt der praktischen Prüfung wird auf Vorschlag der Schule durch die Fachprüferinnen und Fachprüfer festgelegt. Dabei ist von wesentlicher Bedeutung, dass dieser Vorschlag nur erfolgen kann, wenn zum einen die betroffene Patientin oder der betroffene Patient und zum anderen der oder die für die betroffenen Patientin oder den betroffenen Patient verantwortliche Ärztin oder Arzt darin eingewilligt haben. Damit soll vor allem verhindert werden, dass Patientinnen und Patienten ohne oder gegen ihren Willen Mitwirkende einer praktischen Prüfung werden. Darüber hinaus wird die Patientensicherheit gestärkt, in dem zum praktischen Teil der staatlichen Prüfung keine Patientinnen und Patienten zur Verfügung stehen, deren Gesundheitszustand einer Prüfungsmitwirkung entgegensteht.

Zu § 37 (Durchführung des praktischen Teils)

Zu Absatz 1

Vorgegeben wird, dass die zu prüfenden Personen einzeln geprüft werden. Damit wird gewährleistet, dass die Kompetenzen der einzelnen zu prüfenden Person zur umfassenden Bewältigung von anästhesiologischen oder operativen Situationen und die damit verbundene Verantwortungsübernahme Gegenstand der Prüfung und Beurteilung sind. Bei einer

Gruppenprüfung mit Beteiligung mehrerer zu prüfender Personen können die individuellen Anteile nicht zuverlässig bestimmt und nachgewiesen werden. Dies wäre besonders problematisch, wenn Fehler gemacht würden und diese nicht eindeutig einer zu prüfenden Person zugerechnet werden könnten.

Zu Absatz 2

Die Prüfung wird in einer realen und komplexen anästhesiologischen oder operativen Situation durchgeführt. Damit soll der Praxisbezug dieses Prüfungsteils sichergestellt werden. Nur in einer Situation des Alltags können die Kompetenzen der zu prüfenden Person hinreichend nachgewiesen werden.

Zu Absatz 3

Die praktische Prüfung findet vor mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern statt, von denen eine oder einer zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisleitende Person oder in der Einrichtung, in der der überwiegenden Teil der praktischen Ausbildung durchgeführt wurde, tätig ist. Damit soll gewährleistet werden, dass auf Seiten der Fachprüferinnen und Fachprüfer auch praktische Erfahrungen in der anästhesietechnischen oder operationstechnischen Assistenz vorhanden sind, die für die Bewertung der Prüfungsleistungen unverzichtbar sind. Die Fachprüferinnen und Fachprüfer benoten die Prüfung. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann an der Prüfung teilnehmen und sich durch Fragen aktiv in das Prüfungsgeschehen einbringen.

Zu § 38 (Bestandteile des praktischen Teils und Dauer)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die praktische Prüfung beginnt mit einem vorab schriftlich oder elektronisch zu erstellenden Arbeitsablaufplan. Anhand des Ablaufplans dokumentiert die zu prüfende Person, dass sie in der Lage ist, alle notwendigen berufsspezifischen Aufgabenstellungen fall- und situationorientiert zu strukturieren und zu begründen. Für die Erstellung des Arbeitsablaufplans ist eine – der Komplexität und dem Umfang der Aufgabe – angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen, in der die zu prüfende Person zu beaufsichtigen ist.

Zu Nummer 2 und Nummer 3

Im weiteren Verlauf der praktischen Prüfung erfolgen eine Fallvorstellung und die Durchführung der berufsspezifischen Aufgaben durch die zu prüfende Person.

Zu Nummer 4

Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erledigung der Prüfungsaufgaben sind die während der Ausbildung erworbenen Kompetenzen, auf die es bei der späteren Berufsausübung entscheidend ankommt. Die zu prüfende Person hat daher in einem sich an die anästhesiologischen oder operativen Maßnahmen anschließenden Reflexionsgespräch Erläuterungen und Begründungen zu der von ihr geplanten und durchgeführten Versorgung abzugeben. Sie erhält dadurch die Gelegenheit nachzuweisen, dass sie nicht nur Prüfungsaufgaben sachgerecht erledigen kann, sondern auch in der Lage ist, ihr Handeln auf andere Fallkonstellationen zu übertragen. Mit dem Beleg für ein begründetes Handeln in Funktions- sowie weiteren Versorgungsbereichen und der Aufforderung, das eigene Tun kritisch zu hinterfragen, wird im Rahmen der praktischen Prüfung eine wichtige Grundlage für die selbständige Gestaltung des Arbeitsprozesses während der späteren berufsspezifischen Tätigkeit gelegt. Das Prüfungsgeschehen stellt eine Einheit mit der handlungsorientierten Ausrichtung des Unterrichts und der praktischen Ausbildung dar und schließt damit den Kreis

zur Erreichung des im Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz formulierten Ausbildungsziels. Bei dem Reflexionsgespräch ist darauf zu achten, dass die Nachfragen der prüfenden Personen nicht zur Situation einer weiteren mündlichen Prüfung führen.

Zu Absatz 2

Im Interesse der zu prüfenden Person und zur Gewährleistung der Chancengleichheit im Prüfungsverfahren sollen Fallvorstellung und Reflexionsgespräch jeweils höchstens 20 Minuten dauern und die praktische Prüfung einschließlich des Reflexionsgespräch mindestens fünf und nicht länger als sechs Zeitstunden.

Zu Absatz 3

Um dem Prüfungsausschuss zeitliche Flexibilität bei der Organisation des praktischen Teils der Prüfung zu ermöglichen, ist eine organisatorische Pause von maximal einem Werktag zulässig.

Zu § 39 (Benotung und Note für die im praktischen Teil der staatlichen Prüfung erbrachte Leistung)

Zu Absatz 1

Die Leistung des praktischen Teils der Prüfung ist von denjenigen Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu benoten, die auch die Prüfung durchgeführt haben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Festlegung der Prüfungsnote der praktischen Prüfung. Der oder die Vorsitzende setzt sich ins Benehmen mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern und legt die Prüfungsnote auf der Grundlage der Benotungen der Fachprüferinnen und Fachprüfer fest.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ist die in § 24 geregelte Notenskala bei der Berechnung und bei der Bildung der Note für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung anzuwenden.

Zu § 40 (Bestehen des praktischen Teils)

Voraussetzung für das Bestehen des praktischen Teils der Prüfung ist, dass er im Ergebnis der Gesamtbetrachtung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

Zu § 41 (Wiederholung des praktischen Teils und zusätzlicher Praxiseinsatz)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen und Einzelheiten der Wiederholung der praktischen Prüfung. Sie gilt auch, wenn das Nichtbestehen Folge eines Rücktritts oder des Versäumnisses von einem Teil der staatlichen Prüfung ist. Darüber hinaus ist sie anwendbar, wenn der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Teil der staatlichen Prüfung wegen eines Ordnungsverstoßes oder eines Täuschungsversuches für nicht bestanden erklärt.

Zu Absatz 1

Für die auszubildende Person besteht die Möglichkeit, den praktischen Teil der staatlichen Prüfung, den sie nicht bestanden hat, einmal zu wiederholen.

Zu Absatz 2

Hat die zu prüfende Person den praktischen Teil der Prüfung zu wiederholen, dann muss sie vor der Wiederholungsprüfung einen zusätzlichen Praxiseinsatz absolvieren. Die Dauer und den Inhalt der zusätzlichen praktischen Ausbildung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er orientieren sich dabei an den in dem nicht bestandenem praktischen Prüfungsteil offenbaren Defiziten. Die oder der Vorsitzende berücksichtigen dabei auch, dass nach § 33 Absatz 2 Satz 2 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz das Ausbildungsverhältnis im Falle des Nichtbestehens der Prüfung um längstens ein Jahr verlängert werden darf. Auch um ungerechtfertigte Verzögerungen zum Nachteil der zu prüfenden Person zu vermeiden, soll die zusätzliche Ausbildung einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Für besondere Fallgestaltungen und zur Vermeidung von unbilligen Härtefällen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen eine Ausnahme zulassen.

Zu Absatz 3

Die Wiederholung hat die zu prüfende Person bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

Zu Absatz 4

Voraussetzung für die Zulassung zur Wiederholung des praktischen Teils der Prüfung ist, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat den zusätzlichen Praxiseinsatz nachweisen kann.

Zu Unterabschnitt 5 (Abschluss des Prüfungsverfahrens)

Zu § 42 (Gesamtnote der staatlichen Prüfung)

Als Berufszulassungsprüfung dient die staatliche Prüfung der Feststellung, ob das Ausbildungsziel erreicht wurde und die Auszubildenden ab sofort den Anforderungen des Berufs im Alltag genügen. Hierzu ist es erforderlich, dass sie diese Befähigung unter Anwendung sämtlicher in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen in der abschließenden Prüfung nachweisen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Ermittlung der Gesamtnote der staatlichen Prüfung und die Gewichtung der drei Prüfungsteile.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Bestimmung, dass die Gesamtnote auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung zu berechnen ist.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ist die in § 24 geregelte Notenskala bei der Berechnung und bei der Bildung der Note für den mündlichen Teil der Prüfung anzuwenden.

Zu § 43 (Bestehen der staatlichen Prüfung)

Voraussetzung für das Bestehen der staatlichen Prüfung ist, dass alle Teile der Prüfung bestanden sind und die Gesamtnoten der einzelnen Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

Zu § 44 (Zeugnis über die staatliche Prüfung)

Zu Absatz 1

Wer die staatliche Prüfung bestanden hat, dem ist ein Zeugnis von der Schule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde auszustellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Einzelnoten der drei Teilprüfungen und die Gesamtnote auf dem Zeugnis auszuweisen sind. Dabei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass die Schule das Zeugnis nach den Vorgaben der Anlage 6 zu erstellen hat.

Zu § 45 (Mitteilung bei Nichtbestehen der staatlichen Prüfung)

Wer die staatliche Prüfung nicht bestanden hat, wird darüber schriftlich oder elektronisch informiert. Damit die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidaten die Entscheidung nachvollziehen und überprüfen können, sind die Prüfungsergebnisse anzugeben.

Zu § 46 (Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird bestimmt, dass Aufsichtsarbeiten drei Jahre, die Anträge auf Zulassung zur Prüfung und die Prüfungsniederschrift zehn Jahre aufzubewahren sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen. Davon umfasst sind die Niederschrift, die schriftlichen Prüfungsarbeiten und ihre Bewertung, die Mitschriften der mündlichen und praktischen Prüfungen und sämtliche Anträge sowie die dazugehörigen Entscheidungen.

Zu Teil 2 (Erlaubnisurkunde)

Zu § 47 (Ausstellung der Erlaubnisurkunde)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass zur Führung der Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“ oder die Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“ eine entsprechende Urkunde auszustellen ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift verweist auf das in Anlage 10 vorgeschriebene amtliche Muster für die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung, wenn die Ausbildung nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz und dieser Verordnung absolviert worden ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass in Fällen in denen die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung auf Antrag nach § 69 Absatz 2 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes ausgestellt wird, die Anlage 11 zu verwenden ist. Im Anwendungsbereich des § 69 Absatz 2 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz wurde die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung vor Inkrafttreten des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes erworben. In diesem Fall ist zusätzlich zu den Angaben des amtlichen Musters der Anlage 10 die Grundlage des Erwerbs der Berufsqualifikation und das Datum des Erwerbs der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung anzugeben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass in den Fällen, in denen eine Nachprüfung erfolgreich absolviert worden ist, für die Ausstellung der Erlaubnisurkunde das Muster der Anlage 11 zu verwenden ist.

Zu Teil 3 (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und erforderliche Anpassungsmaßnahmen)

Dieser Abschnitt gilt sowohl für antragstellende Personen, die eine Berufsqualifikation vorlegen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, als auch in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist. Er gilt auch für antragstellende Personen, deren Berufsqualifikation in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden ist. Dazu gilt dieser Abschnitt für antragstellende Personen, die eine Berufsqualifikation vorlegen, die in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden ist und bereits in einem anderen Mitgliedsstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist.

Zu Abschnitt 1 (Verfahren)

Zu § 48 (Frist der Behörde für Bestätigung des Antragseingangs)

§ 48 regelt Fristen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen durch die zuständige Behörde. Die Frist für die Empfangsbestätigung des Antragseingangs beträgt einen Monat. Die zuständige Behörde muss außerdem innerhalb dieser Frist mitteilen, welche Unterlagen fehlen, die für den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“ oder die Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“ erforderlich sind.

Zu § 49 (Erforderliche Unterlagen bei Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes aufgrund einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Vorgaben, welche Unterlagen für die Antragsbearbeitung und damit für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 oder § 2 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes notwendig sind.

Absatz 2

Absatz 2 enthält die Vorgabe, dass die antragstellende Person ihre Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist.

Zu § 50 (Frist der Behörde für Entscheidung über den Antrag)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird eine grundsätzliche Frist von drei Monaten für die Entscheidung über den Antrag geregelt. Die Frist des Absatzes 1 gilt für den Fall, dass die antragstellende Person, die Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erworben hat.

Zu Absatz 2

Die Frist des Absatzes 2 gilt für den Fall, dass die antragstellende Person eine Berufsqualifikation vorlegt, die in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben hat und bereits in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist. Die Frist beträgt drei Monate.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Frist von vier Monaten für die Entscheidung über den Antrag. Dies gilt, wenn die antragstellende Person eine Berufsqualifikation vorlegt, die in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden ist und nicht bereits in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Frist von zwei Monaten für die Entscheidung über den Antrag. Dies gilt im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes. Sie wird parallel zu anderen reglementieren Berufen im Gesundheits- und Pflegebereich und zur Sicherung des besonderen Fachkräftebedarfs getroffen. Die Vorgabe, dass die Frist erst nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde beginnt, gilt auch für diese verkürzte Frist. Es handelt sich um eine Soll-Vorschrift, die auch der Sicherstellung des Patientenschutzes dient. Die zuständige Behörde muss in schwierigen Fällen mit erhöhtem Zeitbedarf die Möglichkeit haben, sachgerecht zu prüfen.

Zu § 51 (Bescheide bei Feststellung wesentlicher Unterschiede)

Zu Absatz 1

Stellt die Behörde hinsichtlich der Gleichwertigkeit wesentliche Unterschiede fest, hat sie nach Absatz 1 der antragstellenden Person einen rechtsmittelfähigen Bescheid auszustellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, welche Angaben der Bescheid zur Feststellung der wesentlichen Unterschiede notwendigerweise enthalten muss.

Zu Abschnitt 2 (Anpassungsmaßnahmen nach § 47 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes)

Dieser Abschnitt gilt für antragstellende Personen, die eine Berufsqualifikation vorlegen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist. Er gilt auch für antragstellende Personen, deren Berufsqualifikation in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden und bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist.

Zugleich ist die Eignungsprüfung Anpassungsmaßnahme bei vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungserbringung.

Zu Unterabschnitt 1 (Eignungsprüfung)

Zu § 52 (Durchführung der Eignungsprüfung als staatliche Prüfung)

Zu Absatz 1

Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, legt Absatz 1 fest, dass die Eignungsprüfung in Form einer staatlichen Prüfung stattfindet.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 können die Länder zur Durchführung die Prüfungsausschüsse nach §§ 11 und 12 und die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach § 17 nutzen. Darüber hinaus müssen die Länder gewährleisten, dass die antragstellende Person innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede nach § 51 Absatz 1 getroffen worden ist, die Eignungsprüfung ablegen kann. Damit wird gewährleistet, dass die antragstellende Person zügig ihre Prüfung durchlaufen kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erklärt die §§ 20 bis 23 und 46 für anwendbar, soweit dieser Abschnitt nichts anderes regelt.

Zu § 53 (Zweck der Eignungsprüfung)

Grundsätzlich dient die Eignungsprüfung dem Nachweis, dass die zu prüfende Person über die notwendigen Kompetenzen verfügt, um die von der Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede auszugleichen. Insbesondere soll festgestellt werden, dass ausreichende Kompetenzen sowohl für die eigenverantwortlichen Tätigkeiten (§§ 9 Nummer 1, 10 Nummer 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes in Verbindung mit dem Kompetenzschwerpunkt 1 der Anlagen 1 und 3), als auch für die Mitwirkung bei ärztlich veranlassten Maßnahmen (§§ 9 Nummer 2 Buchstabe b, 10 Nummer 2 Buchstabe b des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes in Verbindung mit dem Kompetenzschwerpunkt 2 der Anlagen 1 und 3) vorhanden sind, um die Berufe der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten sowie der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten ausüben zu können.

Zu § 54 (Inhalt der Eignungsprüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Inhalte der Prüfung. Es ist eine praktische Prüfung durchzuführen, die aus mindestens zwei bis höchstens vier unterschiedlichen Konstellationen besteht. Jeder der anästhesiologischen oder operativen Situationen ist mit einem Prüfungsgespräch zu verbinden.

Zu Absatz 2

Jede anästhesiologische oder operative Situation soll maximal 120 Minuten andauern.

Zu Absatz 23

Absatz 3 enthält den Auftrag an die zuständige Behörde, die Anzahl der Situationen sowie die in diesen Situationen zu prüfende Inhalte fest. Bei der Auswahl sind die von der Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede zu berücksichtigen.

Zu § 55 (Prüfungsort der Eignungsprüfung)

§ 55 regelt, dass die Behörde den Prüfungsort festzulegen hat und dass als Prüfungsorte nur solche in Betracht kommen, die geeignete Einrichtungen im Sinne des § 14 Absatz 2 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes sind.

Zu § 56 (Durchführung der Eignungsprüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass die Prüfung von einer schulischen Fachprüferin oder eines schulischen Fachprüfers und einer praktischen Fachprüferin oder eines praktischen Fachprüfers durchgeführt werden.

Zu Absatz 2

Nachfragen bezüglich des praktischen Vorgehens sind nach Absatz 2 gestattet.

Zu § 57 (Bewerten und Bestehen der Eignungsprüfung)

§ 57 regelt das Bewerten und Bestehen der Eignungsprüfung. Eine endgültig nicht bestandene Eignungsprüfung schließt eine spätere Anerkennung der Berufsqualifikation der antragstellenden Person nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommen Nachweise weiterer Qualifikationen in Betracht, die die antragstellenden Personen nach dem endgültigen Abschluss eines vorhergehenden Anerkennungsverfahrens, in dem die Anpassungsmaßnahmen nicht bestanden wurden, erworben haben.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Fachprüferinnen und Fachprüfer, die die Prüfung durchgeführt haben auch die Bewertung vornehmen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist jede Teilprüfung gesondert zu bewerten.

Zu Absatz 3

Bewertet wird die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Mit „nicht bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie der Note „mangelhaft (5)“ oder „ungenügend (6)“ entspricht.

Zu Absatz 4

Bei unterschiedlicher Bewertung der Fachprüferinnen und Fachprüfer trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass die Eignungsprüfung nur dann bestanden ist, wenn alle drei Teilprüfungen mit bestanden bewertet worden sind.

Zu § 58 (Wiederholung)

Die Eignungsprüfung darf in jeder anästhesiologischen oder operativen Situation, die nicht bestanden wurde, auf Antrag einmal wiederholt werden.

Zu § 59 (Bescheinigung)

Über das Bestehen der Eignungsprüfung ist eine Bescheinigung von der Behörde nach dem Muster der Anlage 8 auszustellen.

Zu Unterabschnitt 2 (Anpassungslehrgang)

Zu § 60 (Ziel und Inhalt des Anpassungslehrgangs)

Zu Absatz 1

Ziel des Anpassungslehrgangs ist es, dass die von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede zwischen den im Ausland erworbenen Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten der dort erworbenen Berufsqualifikation und der für die in Deutschland für die Ausübung erforderlichen Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten für die anästhesietechnischen oder operationstechnischen Assistenz ausgeglichen werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 legt die zuständige Behörde eine angemessene Dauer des Anpassungslehrgangs fest.

Zu § 61 (Durchführung des Anpassungslehrgangs)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Formen des Anpassungslehrgangs.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Vorgabe, dass der theoretische und praktische Unterricht an den in § 14 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz aufgeführten Schulen oder vergleichbaren Einrichtungen durchgeführt wird.

Zu Absatz 3

Für die praktische Ausbildung wird festgelegt, dass diese nur an den nach § 14 Absatz 2 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes genannten Einrichtungen oder vergleichbaren Einrichtungen erfolgen darf. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch bei der Durchführung der Praxisbezug gewährleistet ist und die vergleichbaren zukünftigen Einsatzorte einbezogen werden.

Zu Absatz 4

Durch die angemessene Beteiligung der praxisanleitenden Personen wird gewährleistet, dass auch in der theoretischen Unterweisung der Praxisbezug sichergestellt ist.

Zu § 62 (Bescheinigung)

Zu Absatz 1

Für die Teilnahme ist durch die Einrichtung, die den Anpassungslehrgang durchgeführt hat, eine Bescheinigung auszustellen.

Zu Absatz 2

Für die Bescheinigung ist das Muster der Anlage 7 zu verwenden.

Zu Abschnitt 3 (Anpassungsmaßnahmen nach § 48 Absatz 1 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes)

Dieser Abschnitt gilt für antragstellende Personen, die eine Berufsqualifikation vorlegen, die in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden ist und weder in einem anderen Mitgliedsstaat, noch in einem anderen Vertragsstaat, noch in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist.

Zu Unterabschnitt 1 (Kenntnisprüfung)

Zu § 63 (Durchführung der Kenntnisprüfung als staatliche Prüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass die Kenntnisprüfung in Form einer staatlichen Prüfung stattfindet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass die Länder zur Durchführung die Prüfungsausschüsse nach §§ 11 und 12 und die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach § 17 nutzen können. Darüber hinaus müssen die Länder gewährleisten, dass die antragstellende Person innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede nach § 51 Absatz 1 getroffen worden ist, die Kenntnisprüfung ablegen kann. Damit wird gewährleistet, dass die antragstellende Person zügig ihre Prüfung durchlaufen kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erklärt die §§ 20 bis 23 und 46 für anwendbar, soweit dieser Abschnitt nichts anderes regelt.

Zu § 64 (Zweck der Kenntnisprüfung)

In § 64 wird der Zweck der Kenntnisprüfung bestimmt. Dieser besteht in der Feststellung der für die Ausübung der Berufe der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten sowie der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen.

Zu § 65 (Bestandteile)

Die Kenntnisprüfung umfasst einen mündlichen und einen praktischen Teil.

Zu § 66 (Inhalt des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung)

Die Vorschrift legt Einzelheiten des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung nach § 48 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes fest.

Zu Absatz 1

Der mündliche Prüfungsteil erstreckt sich auf ausgewählte Kompetenzschwerpunkte, die die Kernbereiche der Ausbildung betreffen und deren Kenntnis damit für die Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten wesentliche Voraussetzung ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt für die Dauer der mündlichen Prüfung mindestens 20 Minuten höchstens 60 Minuten.

Zu § 67 (Prüfungsort des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung)

§ 67 regelt, dass die Behörde den Prüfungsort festzulegen hat und dass als Prüfungsorte nur solche in Betracht kommen, die geeignete Einrichtungen im Sinne des § 14 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes sind.

Zu § 68 (Durchführung des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung)

§ 68 enthält Regelungen zu den Prüferinnen oder Prüfern, die die Prüfung abnehmen.

Zu § 69 (Bewertung und Bestehen des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Fachprüferinnen und Fachprüfer, die die Prüfung durchgeführt haben, auch die Bewertung vornehmen.

Zu Absatz 2

Bewertet wird die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Mit „nicht bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie der Note „mangelhaft (5)“ oder „ungenügend (6)“ entspricht.

Zu Absatz 3

Bei unterschiedlicher Bewertung der Fachprüferinnen und Fachprüfer trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern.

Zu § 70 (Wiederholung des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung)

§ 70 enthält eine Regelung zu den Wiederholungsmöglichkeiten der mündlichen Prüfung. Danach kann jeder Prüfungsteil auf Antrag einmal wiederholt werden.

Zu § 71 (Inhalt des praktischen Teils der Kenntnisprüfung)

Die Vorschrift legt Einzelheiten des praktischen Teils der Kenntnisprüfung nach § 48 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes fest.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Umfang der praktischen Prüfung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält den Auftrag an die zuständige Behörde, die Anzahl der Situationen und die zu prüfenden Inhalte festzulegen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die Dauer der praktischen Prüfung.

Zu § 72 (Prüfungsort des praktischen Teils der Kenntnisprüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 erklärt die Behörde für die Festlegung der Prüfungsorte als zuständig.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird bestimmt, dass der praktische Teil der Kenntnisprüfung an nach § 14 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes geeigneten Einrichtungen durchzuführen ist.

Zu § 73 (Durchführung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass die Prüfung von einer schulischen Fachprüferin oder eines schulischen Fachprüfers und einer praktischen Fachprüferin oder eines praktischen Fachprüfers durchgeführt werden.

Zu Absatz 2

Nachfragen bezüglich des praktischen Vorgehens des Prüflings sind nach Absatz 2 gestattet.

Zu § 74 (Bewertung und Bestehen des praktischen Teils der Kenntnisprüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Fachprüferinnen oder Fachprüfer, die die Prüfung durchgeführt haben, auch die Bewertung vornehmen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist jede Teilprüfung gesondert zu bewerten.

Zu Absatz 3

Bewertet wird die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Mit „nicht bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie der Note „mangelhaft (5)“ oder „ungenügend (6)“ entspricht.

Zu Absatz 4

Bei unterschiedlicher Bewertung der Fachprüferinnen und Fachprüfer trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass die Kenntnisprüfung nur dann bestanden ist, wenn alle drei Teilprüfungen mit bestanden bewertet worden sind.

Zu § 75 (Wiederholung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung)

§ 75 enthält eine Regelung, zu den Wiederholungsmöglichkeiten der praktischen Prüfung. Danach kann jeder Prüfungsteil auf Antrag einmal wiederholt werden.

Zu § 76 (Bestehen der Kenntnisprüfung)

Nach § 76 ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Kenntnisprüfung, dass die zu prüfende Person den mündlichen und praktischen Prüfungsteil bestanden hat.

Eine endgültig nicht bestandene Kenntnisprüfung schließt eine spätere Anerkennung der Berufsqualifikation der antragstellenden Person nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommen Nachweise weiterer Qualifikationen in Betracht, die die antragstellenden Personen nach dem endgültigen Abschluss eines vor-hergehenden Anerkennungsverfahrens, in dem die Anpassungsmaßnahmen nicht bestanden wurden, erworben haben.

Zu § 77 (Bescheinigung)

Über den erfolgreichen Abschluss der Kenntnisprüfung stellt die Behörde eine Bescheinigung nach dem in Anlage 9 dieser Verordnung vorgegebenen Muster aus.

Zu Unterabschnitt 2 (Anpassungslehrgang)

Zu § 78 (Ziel und Inhalt des Anpassungslehrgangs)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 legt als Ziel des Anpassungslehrgangs zusammen mit dem Abschlussgespräch fest, dass die zu prüfende Person die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen zur Ausübung des Berufes als Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischen Assistenten oder als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischen Assistenten vorliegen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 legt die zuständige Behörde sowohl Dauer als auch den Inhalt des Anpassungslehrgangs fest.

Zu § 79 (Durchführung des Anpassungslehrgangs)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Formen des Anpassungslehrgangs.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Vorgabe, dass der theoretische und praktische Unterricht an den in § 14 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz aufgeführten Schulen oder vergleichbaren Einrichtungen durchgeführt wird.

Zu Absatz 3

Für die praktische Ausbildung wird festgelegt, dass diese an den nach § 14 Absatz 2 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes genannten Einrichtungen oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen erfolgen darf. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch bei der Durchführung der Praxisbezug gewährleistet ist und die vergleichbaren zukünftigen Einsatzorte einbezogen werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass praxisanleitende Personen im angemessenen Umfang an der theoretischen Unterweisung beteiligt werden sollen.

Zu Absatz 5

Der Anpassungslehrgang wird mit einem Abschlussgespräch abgeschlossen. Dabei handelt es sich um eine Prüfung.

Zu § 80 (Durchführung und Inhalt des Abschlussgesprächs)

Die vorgesehene Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs wird in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, wer das Abschlussgespräch durchführt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind den Prüfern Nachfragen gestattet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass Inhalt des Abschlussgesprächs, die im Anpassungslehrgang vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen sind, also die von der zuständigen Behörde zum Ausgleich der festgestellten Unterschiede bestimmten Inhalte für den Anpassungslehrgang.

Zu § 81 (Bewertung und erfolgreiches Ableisten des Anpassungslehrgangs)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Fachprüferinnen und Fachprüfer die Leistung bewerten.

Zu Absatz 2

Bewertet wird die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Mit „nicht bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie der Note „mangelhaft (5)“ oder „ungenügend (6)“ entspricht.

Zu Absatz 3

Bei unterschiedlicher Bewertung der Fachprüferinnen oder Fachprüfer trifft die Bewertung die oder der Vorsitzende im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 ist der Anpassungslehrgang erfolgreich abgeleistet, wenn das Abschlussgespräch mit „bestanden“ bewertet worden ist.

Zu § 82 (Verlängerung und Wiederholung des Anpassungslehrgangs)

Zu Absatz 1

Wird beim Abschlussgespräch festgestellt, dass die antragstellende Person den Anpassungslehrgang ohne Erfolg abgeleistet hat, wird der Lehrgang verlängert und ein erneutes Abschlussgespräch geführt. Darüber entscheiden die Fachprüferinnen oder Fachprüfer im Benehmen mit der an dem Gespräch teilnehmenden praxisanleitenden Person

Zu Absatz 2

Die Verlängerung des Anpassungslehrgangs darf einmal erfolgen. Die Verlängerung schließt mit einem erneuten Abschlussgespräch.

Zu Absatz 3

Kann auch bei Verlängerung des Anpassungslehrgangs und erneutem Abschlussgespräch kein erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs festgestellt werden, darf die gesamte Anpassungsmaßnahme einmal wiederholt werden.

Ein endgültig nicht bestandenes Abschlussgespräch schließt eine spätere Anerkennung der Berufsqualifikation der antragstellenden Person nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommen Nachweise weiterer Qualifikationen in Betracht, die die antragstellenden Personen nach dem endgültigen Abschluss eines vorhergehenden Anerkennungsverfahrens, in dem die Anpassungsmaßnahmen nicht bestanden wurden, erworben haben.

Zu § 83 (Bescheinigung)

Über den erfolgreichen Abschluss des Anpassungslehrgangs stellt die Einrichtung, in der der Anpassungslehrgang absolviert worden ist, eine Bescheinigung nach dem in Anlage 7 dieser Verordnung vorgegebenen Muster aus.

Zu Abschnitt 4 (Nachweise der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Berufsqualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat)

Zu § 84 (Nachweise der Zuverlässigkeit)

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 bzw. § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes ist Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“ bzw. „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“, dass sich die antragstellende Person nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unwürdigkeit oder ihre Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt. Die Vorschrift gilt für Personen, die mit einer Berufsqualifikation aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“ bzw. „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“ nach § 1 Absatz 1 bzw. § 2 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes beantragen. Die Vorschrift regelt, wie die genannten Personen die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Nummer 2 bzw. § 2

Absatz 2 Nummer 2 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes nachweisen können.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann die antragstellende Person eine Bescheinigung oder einen Strafregisterauszug des Herkunftsstaates vorlegen. Wenn ein solcher Nachweis nicht vorgelegt werden kann, kann ein gleichwertiger Nachweis vorgelegt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Vorgehen der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde für den Fall, dass diese berechnigte Zweifel an einem der nach Absatz 1 vorgelegten Dokumente hat.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Vorschriften für den Fall, dass die zuständige Behörde von Tatsachen Kenntnis hat, die außerhalb des Geltungsbereiches des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Nummer 2 bzw. § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes von Bedeutung sein können.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 können Dokumente, die von der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates nicht oder nicht rechtzeitig ausgestellt werden, durch eidesstattliche Erklärungen oder feierliche Erklärungen, wenn es in dem Herkunftsstaat keine eidesstattlichen Erklärungen gibt, ersetzt werden.

Zu § 85 (Nachweise der gesundheitlichen Eignung)

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 bzw. § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes ist Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“ bzw. „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“ das die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.

Die Vorschrift regelt den Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch Personen, die mit einer Berufsqualifikation aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“ bzw. „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“ nach § 1 Absatz 1 bzw. § 2 Absatz 2 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes beantragen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann der Nachweis über die gesundheitliche Eignung durch den Nachweis erbracht werden, mit dem die Voraussetzung der gesundheitlichen Eignung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat erbracht worden ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass ein jeglicher Nachweis aus dem Herkunftsstaat genügt, aus dem sich ergibt, dass die Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Berufsausübung nicht ungeeignet ist.

Zu § 86 (Aktualität von Nachweisen)

Die Vorschrift regelt die Aktualität der in § 83 und § 84 genannten Nachweise. Der Ausstellungszeitpunkt darf höchstens drei Monate zurückliegen.

Zu Teil 4 (Nachprüfung)

Nach § 69 Absatz 3 des Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen-Assistenten-Gesetzes besteht eine Pflicht zur Nachprüfung für Personen, deren Ausbildung nicht nach den landesrechtlichen Regelungen des § 69 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen-Assistenten-Gesetzes oder nach den DKG-Empfehlungen erfolgt ist. Ausgenommen sind nach § 69 Absatz 3 Satz 2 des Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen-Assistenten-Gesetzes Personen, deren Ausbildung durch die DKG anerkannt worden ist. Hierzu zählen insbesondere diejenigen, die vor Inkrafttreten der ersten Richtlinie zur OTA-Ausbildung der DKG vom 26. Juni 1996 nach dem „Mülheimer Konzept“ ab 1990 zur Operationstechnischen Assistenz ausgebildet worden sind. Bei den Anästhesietechnischen Assistenten zählen diejenigen dazu, die vor der ersten „Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten“ der DKG vom 20. September 2011 nach den „Normativen Grundlagen zur Ausbildung von Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten“ vom 18. November 2008 ausgebildet worden sind.

Zu Abschnitt 1 (Ziel und Verfahren der Nachprüfung)

Zu § 87 (Ziel der Nachprüfung)

Ziel der Nachprüfung ist die Feststellung, dass Personen, die die Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“ oder „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“ führen wollen, über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen verfügt, die zur Ausübung des entsprechenden Berufes erforderlich sind.

Zu § 88 (Zulassung zur Nachprüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass bei der zuständigen Behörde ein Antrag zur Zulassung einzureichen ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass Zulassung zur Nachprüfung zu erteilen ist, wenn die antragstellende Person Nachweise über ihre Identität und ihre erworbene Berufsqualifikation, die nicht nach einer der in § 69 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes genannten Grundlagen erlangt worden ist, erbracht hat.

Zu § 89 (Bestandteile der Nachprüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass es sich bei der Nachprüfung um eine staatliche Prüfung handelt.

Zu Absatz 2

Die Nachprüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil.

Zu § 90 (Durchführung und Inhalt der Nachprüfung)

§ 90 regelt, dass die allgemeinen Vorschriften über die Staatliche Prüfung bei der Nachprüfung entsprechend Anwendung finden. Hierzu zählen insbesondere auch die Vorschriften wie beispielsweise über den Nachteilsausgleich, den Rücktritt oder die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen.

Zu Abschnitt 2 (Praktischer Teil der Nachprüfung)

Zu § 91 (Praktischer Teil der Nachprüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat im praktischen Teil nachzuweisen hat, dass sie oder er über die Kompetenzen verfügt, die zur eigenverantwortlichen Ausführung von und Mitwirkung bei berufsfeldspezifischen Aufgaben erforderlich sind. Der Gegenstand der praktischen Prüfung ergibt sich aus dem Arbeitsalltag der stationären Versorgung. Damit soll gewährleistet sein, dass die Kompetenzen zur umfassenden Bewältigung von berufsfeldspezifischen Anforderungen im praktischen Teil der staatlichen Prüfung zum Tragen kommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Gegenstand der praktischen Prüfung. Die Prüfung umfasst die Übernahme aller anfallenden Aufgaben einer prozessorientierten anästhesietechnischen oder operationstechnischen Assistenz und spiegelt die maßgeblichen beruflichen Tätigkeiten des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten wieder.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Nummer 1 stellt klar, dass im praktischen Teil der Nachprüfung zum Führen der Berufserlaubnis in der anästhesietechnischen Assistenz die Kompetenzschwerpunkte 1 bis 8 der Anlage 1 abzu prüfen sind.

Zu Nummer 2

Nummer 2 stellt klar, dass im praktischen Teil der Nachprüfung zum Führen der Berufserlaubnis in der operationstechnischen Assistenz die Kompetenzschwerpunkte 1 bis 8 der Anlage 2 abzu prüfen sind.

Zu Absatz 4 und Absatz 5

Es ist Aufgabe der zu prüfenden Person, alle Kompetenzen einzubringen, die für eine angemessene Bewältigung der als Prüfungssituation ausgewählten anästhesiologischen oder operativen Situationen erforderlich sind. Die zu prüfende Person übernimmt dabei alle für eine fachgerechte Versorgung der zu betreuenden Patientinnen und Patienten notwendigen Aufgaben. Diese umfassen neben der Organisation auch die Durchführung. Im Rahmen eines Reflexionsgesprächs ist die gesamte praktische Prüfung zu reflektieren.

Zu § 92 (Durchführung des praktischen Teils der Nachprüfung)

Zu Absatz 1

Vorgegeben wird, dass die zu prüfenden Personen einzeln geprüft werden. Damit wird gewährleistet, dass die Kompetenzen der einzelnen zu prüfenden Person zur umfassenden Bewältigung von anästhesiologischen oder operativen Situationen und die damit verbundene Verantwortungsübernahme Gegenstand der Prüfung und Beurteilung sind. Bei einer Gruppenprüfung mit Beteiligung mehrerer zu prüfender Personen können die individuellen Anteile nicht zuverlässig bestimmt und nachgewiesen werden. Dies wäre besonders problematisch, wenn Fehler gemacht würden und diese nicht eindeutig einer zu prüfenden Person zugerechnet werden könnten.

Zu Absatz 2

Der praktische Teil der Nachprüfung wird in einer realen und komplexen anästhesiologischen oder operativen Situation durchgeführt. Damit soll der Praxisbezug dieses Prüfungsteils sichergestellt werden. Nur in einer Situation des Alltags können die Kompetenzen der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten hinreichend nachgewiesen werden.

Zu Absatz 3

Der praktische Teil der Nachprüfung findet vor mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern statt, von denen eine oder einer zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person tätig ist. Damit soll gewährleistet werden, dass auf Seiten der Fachprüferinnen und Fachprüfer auch praktische Erfahrungen in der anästhesietechnischen oder operationstechnischen Assistenz vorhanden sind, die für die Bewertung der Prüfungsleistungen unverzichtbar sind. Die Fachprüferinnen und Fachprüfer benoten die Prüfung. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann an der Prüfung teilnehmen und sich durch Fragen aktiv in das Prüfungsgeschehen einbringen.

Zu § 93 (Bestandteile des praktischen Teils und Dauer der Nachprüfung)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Der praktische Teil der Nachprüfung besteht aus einer Fallvorstellung und der Durchführung der berufsspezifischen Aufgaben durch die zu prüfende Person. Auf die Erstellung eines Arbeitsablaufplans, wie er für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung vorgesehen ist, ist aufgrund der regelmäßig vorliegenden Berufserfahrung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten nicht erforderlich.

Zu Nummer 3

Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erledigung der Prüfungsaufgaben sind die Kompetenzen, auf die es bei der Berufsausübung entscheidend ankommt. Die zu prüfende Person hat daher in einem sich an die anästhesiologischen oder operativen Maßnahmen anschließenden Reflexionsgespräch Erläuterungen und Begründungen zu der von ihr durchgeführten Versorgung abzugeben. Sie erhält dadurch die Gelegenheit nachzuweisen, dass sie nicht nur Prüfungsaufgaben sachgerecht erledigen kann, sondern auch in der Lage ist, ihr Handeln auf andere Fallkonstellationen zu übertragen. Mit dem Beleg für ein begründetes Handeln in Funktions- sowie weiteren Versorgungsbereichen und der Aufforderung, das eigene Tun kritisch zu hinterfragen, wird im Rahmen der praktischen Prüfung eine wichtige Grundlage für die selbständige Gestaltung des Arbeitsprozesses während der berufsspezifischen Tätigkeit gelegt. Bei dem Reflexionsgespräch ist darauf zu achten, dass die Nachfragen der prüfenden Personen nicht zur Situation einer weiteren mündlichen Prüfung führen.

Zu Absatz 2

Im Interesse der zu prüfenden Person und zur Gewährleistung der Chancengleichheit im Prüfungsverfahren sollen Fallvorstellung und Reflexionsgespräch jeweils höchstens 20 Minuten dauern und die Gesamtdauer des praktischen Teils der Nachprüfung nicht länger als drei Zeitstunden.

Zu § 94 (Bewertung und Bestehen des praktischen Teils der Nachprüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass diejenigen Fachprüferinnen und Fachprüfer die Bewertung vornehmen, die die Prüfung auch durchgeführt haben.

Zu Absatz 2

Bewertet wird die erbrachte Prüfungsleistung entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Mit „nicht bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie der Note „mangelhaft (5)“ oder „ungenügend (6)“ entspricht.

Zu Absatz 3

Bei unterschiedlicher Bewertung der Fachprüferinnen und Fachprüfer trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass der praktische Teil der Nachprüfung erfolgreich abgeschlossen ist, wenn dieser mit „bestanden“ bewertet worden ist.

Zu § 95 (Wiederholung des praktischen Teils der Nachprüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die einmalige Möglichkeit zum Wiederholen des praktischen Teils der Nachprüfung, wenn dieser nicht bestanden wurde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass eine Wiederholung nur auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich ist.

Zu Abschnitt 3 (Mündlicher Teil der Nachprüfung)

Zu § 96 (Mündlicher Teil der Nachprüfung)

Zu Absatz 1

Die mündliche Prüfung erfolgt anhand einer komplexen Aufgabenstellung, die es ermöglicht, die in Absatz 2 genannten Kompetenzschwerpunkte einzubeziehen. Die zu prüfenden Personen müssen sich mit einer Fallsituation auseinandersetzen, bei deren Bearbeitung sie nachweisen können, dass sie über die Kompetenzen zur situationsangemessenen Handlungsplanung und zur Reflexion der Handlungsfolgen verfügen.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 genannten Kompetenzschwerpunkte der Anlagen 1 oder 3 sind Inhalte der mündlichen Nachprüfung. Sie umfassen elementare Berufskompetenzen, die die zu prüfende Person beherrschen muss.

Zu § 97 (Durchführung des mündlichen Teils der Nachprüfung)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Anzahl der an einer mündlichen Prüfung teilnehmenden zu prüfenden Personen festgelegt. Um eine angemessene Prüfungssituation zu gewährleisten, wird die Anzahl der zu prüfenden Personen pro Prüfung auf maximal zwei Personen begrenzt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird festgelegt, dass die Prüfungsdauer zwischen 30 und 45 Minuten betragen darf.

Zu Absatz 3

Die mündliche Prüfung findet vor mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann an der Prüfung teilnehmen und sich durch Fragen aktiv in das Prüfungsgeschehen einbringen.

Zu § 98 (Bewertung und Bestehen des mündlichen Teils der Nachprüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Fachprüferinnen und Fachprüfer, die die den mündlichen Teils der Nachprüfung durchgeführt haben, auch die Bewertung vornehmen.

Zu Absatz 2

Bewertet wird die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Mit „nicht bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie der Note „mangelhaft (5)“ oder „ungenügend (6)“ entspricht.

Zu Absatz 3

Bei unterschiedlicher Bewertung der Fachprüferinnen und Fachprüfer trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass der mündliche Teil der Nachprüfung erfolgreich abgeschlossen ist, wenn dieser mit „bestanden“ bewertet worden ist.

Zu § 99 (Wiederholung des mündlichen Teils der Nachprüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die einmalige Möglichkeit zum Wiederholen des praktischen Teils der Nachprüfung, wenn dieser nicht bestanden wurde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass eine Wiederholung nur auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich ist.

Zu Abschnitt 4 (Abschluss des Nachprüfungsverfahrens)

Zu § 100 (Bestehen der Nachprüfung)

§ 100 regelt, dass die Nachprüfung bestanden ist, wenn der praktische Teil und der mündliche Teil mit jeweils „bestanden“ bewertet wurde. Mit „bestanden“ wird sie daher bewertet, wenn sie insgesamt mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht.

Zu § 101 (Bescheinigung)

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Absatz 1 beinhaltet die Verpflichtung der Behörde, der Person, die die Nachprüfung erfolgreich bestanden hat, eine Bescheinigung auszustellen. Hierzu ist das Muster in der Anlage 13 zu verwenden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter)

Zu Nummer 1 (Anlage 3 Nummer 3)

Die Ergänzung der Anlage 3 Nummer 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter eröffnet die Möglichkeit, ein simulatorgestütztes Training alternativ zur praktischen Ausbildung in der Anästhesie- und OP-Abteilung eines Krankenhauses anzubieten. Voraussetzung dafür ist, dass in Krankenhäusern keine ausreichenden Ausbildungskapazitäten zur Verfügung stehen.

Das simulatorgestützte Training muss in einem dem Krankenhausumfeld entsprechenden Umfeld durchgeführt werden, um zu gewährleisten, dass die notwendigen Handlungskompetenzen erworben werden können, auch wenn kein Patientenkontakt gegeben ist. Gerade die praktische Ausbildung im Krankenhaus ist der Bereich der Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern, in denen sie die Fähigkeiten erwerben, die sie gegebenenfalls auch für besondere kritische Einsatzsituationen benötigen. Das macht es umso wichtiger, auf eine hohe Ausbildungsqualität zu achten, die im Krankenhausumfeld deshalb in besonderer Weise gegeben sind, weil in echten Patientensituationen besser als in einem simulatorgestützten Trainingsumfeld auch unerwartete und nicht erwartbare Probleme auftreten können, deren Bewältigung dann geübt werden kann.

Ein simulatorgestütztes Training kann die praktische Ausbildung im praktischen Krankenhaus daher nicht völlig gleichwertig ersetzen. Diese Ausbildungsmöglichkeit wird daher auch nur für einen Teil der Ausbildung in Höhe von 25 Prozent der vorgesehenen Ausbildungsstunden erlaubt.

Zu Nummer 2 (Anlage 3 Nummer 4)

Neben der Anästhesie- und OP-Abteilung eines Krankenhauses ist es auch in der intensivmedizinischen Abteilung sinnvoll, das simulatorgestützte Training unter bestimmten Voraussetzungen vorzusehen. Dies erfolgt durch eine entsprechende Ergänzung der Anlage 3 Nummer 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter. In Bezug auf die fachlichen Anforderungen gelten die Ausführungen zur Ergänzung der Anlage 3 Nummer 3 (siehe Nummer 1) entsprechend.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Artikel 1 tritt gleichzeitig mit dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz am 1. Januar 2022 in Kraft.

Zu Absatz 2

Artikel 2 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Hierdurch erhalten die Ausbildungsträger genügend Zeit, um gegebenenfalls Änderungen in ihren Ausbildungsabläufen in Absprache mit den zuständigen Landesbehörden vorzusehen.